

Amtsblatt der Europäischen Union

C 72



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

5. März 2020

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

STELLUNGNAHMEN

Europäische Kommission

2020/C 72/01	Stellungnahme der Kommission vom 3. März 2020 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Krümmel (KKK) in Schleswig-Holstein, Deutschland	1
--------------	--	---

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 72/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9638 — Hyundai Motor Group/Aptiv/JV) ⁽¹⁾	3
--------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 72/03	Euro-Wechselkurs — 4. März 2020	4
--------------	---------------------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2020/C 72/04	Bekanntmachung Allgemeiner Auswahlverfahren	5
--------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 72/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9722 — Asterion/Swiss/EDF/Energy Asset) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2020/C 72/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9749 — Glencore Energy UK/Ørsted LNG Business Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2020/C 72/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9626 — PKN Orlen/Energa) ⁽¹⁾	9
2020/C 72/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9789 — CMA CGM/CMP/Terminal Link Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2020/C 72/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9765 — AustralianSuper/Peel Group/DWS/Peel Ports Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2020/C 72/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9517 — Mylan/Upjohn) ⁽¹⁾	13

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 72/11	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	14
2020/C 72/12	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	18
2020/C 72/13	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	25
2020/C 72/14	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	33
2020/C 72/15	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	38
2020/C 72/16	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	43

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 3. März 2020

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Krümmel (KKK) in Schleswig-Holstein, Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2020/C 72/01)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht ⁽¹⁾ erwachsenden Pflichten durchzuführen sind.

Am 2. September 2019 hat die Europäische Kommission von der Regierung Deutschlands gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe ⁽²⁾ bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Krümmel (KKK) erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die die Kommission am 14. Oktober 2019 anforderte und die deutschen Behörden am 19. November 2019 vorlegten, sowie nach Anhörung der Sachverständigen­gruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (Dänemarks) beträgt 150 km.
2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe im normalen Stilllegungs- und Abbaubetrieb des Kernkraftwerks Krümmel (KKK) eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben werden, wobei die Dosisgrenzwerte der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen ⁽³⁾ zugrunde gelegt werden.
3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Deutschland überführt.

Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freibabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Weiterverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen.

⁽¹⁾ Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

⁽²⁾ „Ableitung radioaktiver Stoffe“ gemäß Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

4. Im Falle einer nicht geplanten Freisetzung radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen gesundheitlich nicht signifikant.

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Krümmel (KKK) im Bundesland Schleswig-Holstein, Deutschland, im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 3. März 2020

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9638 — Hyundai Motor Group/Aptiv/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/02)

Am 18. Februar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9638 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. März 2020

(2020/C 72/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1125	CAD	Kanadischer Dollar	1,4862
JPY	Japanischer Yen	119,58	HKD	Hongkong-Dollar	8,6437
DKK	Dänische Krone	7,4727	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7667
GBP	Pfund Sterling	0,86850	SGD	Singapur-Dollar	1,5400
SEK	Schwedische Krone	10,5555	KRW	Südkoreanischer Won	1 314,96
CHF	Schweizer Franken	1,0647	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9784
ISK	Isländische Krone	142,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7014
NOK	Norwegische Krone	10,3051	HRK	Kroatische Kuna	7,4848
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 702,94
CZK	Tschechische Krone	25,340	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6491
HUF	Ungarischer Forint	334,96	PHP	Philippinischer Peso	56,288
PLN	Polnischer Zloty	4,2968	RUB	Russischer Rubel	73,2180
RON	Rumänischer Leu	4,8073	THB	Thailändischer Baht	34,866
TRY	Türkische Lira	6,7828	BRL	Brasilianischer Real	5,0146
AUD	Australischer Dollar	1,6794	MXN	Mexikanischer Peso	21,4105
			INR	Indische Rupie	81,5025

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2020/C 72/04)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/375/20 — RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (m/w) (AD 7) FÜR DIE DÄNISCHE SPRACHE (DA)

EPSO/AD/376/20 — RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (m/w) (AD 7) FÜR DIE GRIECHISCHE SPRACHE (EL)

EPSO/AD/377/20 — RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (m/w) (AD 7) FÜR DIE FRANZÖSISCHE SPRACHE (FR)

EPSO/AD/378/20 — RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (m/w) (AD 7) FÜR DIE KROATISCHE SPRACHE (HR)

EPSO/AD/379/20 — RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (m/w) (AD 7) FÜR DIE POLNISCHE SPRACHE (PL)

Die Bekanntmachung der Auswahlverfahren wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 72 A vom 5. März 2020 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9722 — Asterion/Swiss/EDF/Energy Asset) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/05)

1. Am 24. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Asterion Industrial Partners SGEIC, S.A. („Asterion“, Spanien),
- Swiss Life Asset Management AG („SLAM“, Schweiz),
- Électricité de France SA („EDF“, Frankreich),
- Energy Assets Group („EAG“, Vereinigtes Königreich).

Asterion, SLAM und EDF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von EAG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Asterion ist eine auf europäische Infrastruktur spezialisierte unabhängige Anlageverwaltungsgesellschaft.
- SLAM ist ein führender europäischer Anbieter umfassender Lebensversicherungs-, Altersvorsorge- und Finanzlösungen für Privat- und Geschäftskunden.
- EDF ist auf den Strommärkten (Erzeugung, Großhandel, Handel, Übertragung, Verteilung und Lieferung) tätig und erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Gas, Abfallrecycling und Energie.
- EAG bietet in Großbritannien Industrie- und Gewerbekunden Mess- und Datendienste zum Gas- und Stromverbrauch an. Zudem erbringt es für Haushalts-, Industrie- und Gewerbekunden in Großbritannien Dienstleistungen für die Errichtung und Anpassung von Multi-Utility-Netzen. EAG steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Alinda Capital Partners III Ltd und Hermes GPE LLP.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9722 — Asterion/Swiss/EDF/Energy Asset

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.9749 — Glencore Energy UK/Ørsted LNG Business
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/06)

1. Am 25. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Glencore Energy UK Ltd, kontrolliert von Glencore plc („Glencore“, Schweiz),
- Ørsted's LNG-Sparte, kontrolliert von Ørsted A/S („Ørsted“, Dänemark).

Glencore Energy übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die LNG-Sparte von Ørsted. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Glencore ist ein großes, weltweit aufgestelltes und diversifiziertes Unternehmen, das im Bereich natürliche Ressourcen tätig ist und mehrere Rohstoffe fördert und vermarktet.
- Die LNG-Sparte von Ørsted umfasst Verträge mit dem Gate Terminal in den Niederlanden über die Speicherung von Flüssigerdgas (LNG), Regasifizierungskapazitäten und Fernleitungsdienste sowie eine Reihe von Verträgen über den Kauf bzw. Verkauf von LNG.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9749 — Glencore Energy UK/Ørsted LNG Business

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9626 — PKN Orlen/Energa)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/07)

1. Am 26. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PKN Orlen S.A. („Orlen“, Polen);
- Energa S.A. („Energa“, Polen).

Orlen übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Energa.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 5. Dezember 2019 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Orlen ist eine Erdöl- und Erdgasgesellschaft, die auf den Groß- und Einzelhandelsmärkten für raffinierte Erdölprodukte in Polen, Österreich, der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Deutschland und der Slowakei tätig ist. Zudem arbeitet sie auf dem Gebiet der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels in Polen.
- Die Energiegesellschaft Energa ist auf dem Gebiet der Erzeugung, des Großhandels, des Vertriebs und des Einzelhandels von Strom sowie anderen energiebezogenen Tätigkeiten in Polen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9626 — PKN Orlen/Energa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.9789 — CMA CGM/CMP/Terminal Link
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/08)

1. Am 25. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CMA CGM S.A. („CMA CGM“, Frankreich),
- China Merchants Port Holdings Company Limited („CMP“, SVR Hongkong),
- CMA CGM Port Terminals (Frankreich) und Terminal Link Holding Pte. Ltd. (Singapur) (zusammen „Terminal assets“), die in das Unternehmen Terminal Link S.A.S. („Terminal Link“, Frankreich), ein bereits bestehendes, von CMA CGM und CMP gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen, eingebracht werden sollen.

Über das von ihnen gemeinsam kontrollierte Unternehmen Terminal Link übernehmen CMA CGM und CMP im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Übernahmeziel.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CMA CGM: weltweiter Akteur in den Bereichen Containerlinienschifffahrt, Hafenterminaldienste, Spedition und Kontraktlogistikdienste,
- CMP: weltweit tätig in den Bereichen Hafenausbau, -investitionen und -betrieb sowie Betrieb von Containerterminals, hauptsächlich in China, aber auch in Südasien, Afrika, Nord- und Südamerika, Ozeanien und Europa,
- Terminal assets: hält Anteile an mehreren Terminals in China, Vietnam, Thailand, Singapur, Jamaika, Ukraine, Irak, Indien und den Niederlanden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9789 — CMA CGM/CMP/Terminal Link

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.9765 — AustralianSuper/Peel Group/DWS/Peel Ports
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/09)

1. Am 26. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AustralianSuper Group („AustralianSuper“, Australien),
- DWS Group & GmbH Co KgaA („DWS“, Deutschland), kontrolliert von der Deutschen Bank AG (Deutschland),
- Peel Group („Peel Group“, Vereinigtes Königreich),
- Peel Ports Holdings Limited („Peel Ports“, Vereinigtes Königreich), gemeinsam kontrolliert von DWS und Peel Group.

AustralianSuper, DWS und Peel Group übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Peel Ports.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AustralianSuper: Industrie- und Pensionsfonds, der in Australien Primärinvestitionen tätigt,
- DWS: weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft,
- Peel Group: hauptsächlich im Vereinigten Königreich tätige, breit aufgestellte Investmentgesellschaft, die unter anderem in Immobilien, Windparks und Hotels investiert,
- Peel Ports: betreibt Häfen und erbringt Seeverkehrs- und maritime Unterstützungsdienste u. a. im Vereinigten Königreich, in Irland, in den Niederlanden und in Australien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9765 — AustralianSuper/Peel Group/DWS/Peel Ports

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9517 — Mylan/Upjohn)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/10)

1. Am 28. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mylan N.V. („Mylan“, Niederlande),
- Upjohn Inc. („Upjohn“, China), kontrolliert von Pfizer Inc. („Pfizer“, USA).

Mylan und Upjohn fusionieren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung durch mehrere Transaktionsvorgänge, einschließlich der Übertragung von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mylan entwickelt, lizenziert, produziert, vermarktet und vertreibt Generika, Markengenerika und Spezialarzneimittel sowie frei verkäufliche und rezeptfreie Gesundheitsprodukte.
- Upjohn ist ein Geschäftsbereich von Pfizer, der das Geschäft mit einem Portfolio von patentfreien Markenarzneimitteln und Generika sowie in den USA mit Generika über Greenstone LLC betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9517 – Mylan/Upjohn

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2020/C 72/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Mele del Trentino“

EU-Nr.: PGI-IT-02320 — 7. August 2017

g. U. () g. A. (X)

1. Name(n)

„Mele del Trentino“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die Äpfel „Mele del Trentino“ g. g. A. werden unter Verwendung der Sorten Golden Delicious, Red Delicious, Gala, Fuji, Morgenduft, Granny Smith, Reinette und Pinova sowie den damit verbundenen Klonen und Mutationen der Art *Malus x domestica* Borkh., d. h. des Kulturapfels, erzeugt.

Alle Äpfel „Mele del Trentino“ sind mittelgroß, haben weißes Fruchtfleisch und einen leicht säuerlichen Geschmack sowie eine glatte Haut, ausgenommen die Sorte Reinette „antica“ [„alt“].

Beim Inverkehrbringen müssen die Früchte ganz, frisch und gesund, sauber und frei von Fremdstoffen und Fremdgerüchen sein. Ihre Form muss für Golden, Red Delicious und Pinova rund-konisch, für Gala, Fuji, Morgenduft und Granny Smith rund und für Reinette abgeflacht sein. Die Farbe von Golden ist grün bis gelb, unter Umständen auch leicht gerötet. Red Delicious, Fuji und Morgenduft sind grün bis gelb mit roter Deckfarbe, Gala und Pinova haben eine orangefarbene bis hellrote Deckfarbe und Reinette hat rotbraune Haut. Granny Smith ist grün, unter Umständen auch leicht gerötet.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Die Fruchtfleischfestigkeit darf bei Fuji, Granny Smith und Pinova nicht weniger als 5,5 kg/cm² und bei Golden, Red Delicious, Gala, Morgenduft und Reinette nicht weniger als 5 kg/cm² betragen. Die Festigkeit ist innerhalb von zwei Monaten nach der Ernte und bevor die Äpfel den Verpackungsbetrieb verlassen zu messen.

Die Äpfel aller Sorten müssen mindestens 65 mm, Äpfel der Sorte Gala mindestens 60 mm groß sein.

Für „Mele del Trentino“ g. g. A., die für den Frischverzehr bestimmt sind, gelten die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen der Handelsklassen Extra und I (eins).

Der Zuckergehalt muss mindestens 12° Brix für Fuji, 11° Brix für Golden und Pinova, 10,5° Brix für Gala, 10° Brix für Morgenduft und Granny und 9° Brix für Red Delicious und Reinette betragen.

Innerhalb von zwei Monaten nach der Ernte darf der Säuregehalt der Frucht (mEq NaOH/100g) bei Red und Gala 10, bei Golden und Morgenduft 15 und bei Reinette, Fuji, Granny und Pinova 25 nicht überschreiten.

Der Gesamtgehalt an Polyphenol in der ganzen Frucht muss innerhalb von zwei Monaten nach der Ernte bei Reinette 400 mg/kg und bei den anderen Sorten 200 mg/kg überschreiten.

Ausschließlich zur Verarbeitung bestimmte Äpfel unterliegen allen Anforderungen der Produktspezifikation, ausgenommen Klasse, Größe und Festigkeit. Diese Früchte können die g. g. A. „Mele del Trentino“ tragen, dürfen jedoch als solche nicht an den Endverbraucher verkauft werden.

Zur Erzeugung von „Mele del Trentino“ g. g. A. können auch andere aus der Sortenforschung hervorgegangene Apfelmischungen eingesetzt werden, sofern die Konformität des Erzeugungsverfahrens und der qualitativen Merkmale der Früchte mit dieser Produktspezifikation durch Versuche und Dokumente belegt ist.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Erzeugung muss innerhalb des geografischen Gebiets erfolgen (die Obstplantagen müssen sich dort befinden).

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Worte und/oder Zeichen, die auf Namen, Unternehmen, Kollektivmarken oder einzelne Handelsmarken verweisen, können zusammen mit dem Wortlaut „I.G.P. Mele del Trentino“ und dem europäischen g. g. A.-Zeichen verwendet werden. Auf den Früchten können Aufkleber angebracht werden. Die Aufkleber können die Aufschrift „I.G.P Mele del Trentino“ tragen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Gebiet wird durch die Verwaltungsgrenzen der Autonomen Provinz Trient abgegrenzt.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang zwischen der g. g. A. „Mele del Trentino“ und dem geografischen Erzeugungsg Gebiet basiert auf dem Ansehen des Erzeugnisses. In Verbindung mit einer langen Tradition war es möglich, solide Beziehungen zu den Verbrauchern aufzubauen, die die Güte und besonderen Merkmale der Äpfel wertschätzen und bereit sind, dafür höhere Preise zahlen.

Preise: Auf den wichtigsten italienischen Obst- und Gemüsemärkten werden die Äpfel „Mele del Trentino“ als gesonderte Kategorie eingestuft und zu einem Durchschnittspreis gelistet, der mindestens 5 % bis 20 % über dem Preis anderer Äpfel liegt. (*Preislisten von Obst- und Gemüsemärkten in Mailand, Turin, Rom, Bologna, Verona, 1981-2013*)

Die höheren Verkaufspreise wirken sich auch auf die Einzelhandelspreise auf den Distriktmärkten aus, wo häufig Schilder mit dem Namen „Mele del Trentino“ zu sehen sind, selbst wenn es sich um Äpfel anderer Herkunft handelt. Dadurch sollen die Früchte für die Verbraucher attraktiver gemacht und der ausgezeichnete Ruf und die Besonderheit der Äpfel „Mele del Trentino“ bekräftigt werden. (*Fotodokumentation*)

Marktforschung: Die folgende Erhebung liefert eine wissenschaftliche Grundlage dafür, wie sich der Ruf anhand der Entscheidungen der Verbraucher und der Preise, die sie für eine anerkannte höhere Qualität zu zahlen bereit sind, messen lässt:

- Erhebung des Osservatorio Produzioni Trentine [Beobachtungsstelle für die Industrie des Trentino] und der CRA, 2010: 62,5 % der Einkäufer von großen Einzelhandelsketten geben an, dass die Äpfel „Mele del Trentino“ von höherer Qualität sind. Die Gesamtergebnisse ergeben Folgendes: „Die Äpfel ‚Mele del Trentino‘ sind allen Einkäufern bekannt und werden von allen Ketten verkauft.“ „Es handelt sich um die Erzeugniskategorie mit dem positivsten Image neben Wein.“ „Die Erzeugnisse sind bekannt und seit Langem überall erhältlich.“ „Es handelt sich um die Erzeugniskategorie, die am häufigsten spontan mit dem Trentino in Verbindung gebracht wird.“ (Handels-, Industrie- und Handwerkskammer, 2010)

Kulinarische Tradition und gastronomische Routen: Die Küche im Trentino zeichnet sich durch die vielfältige Verwendung der Äpfel „Mele del Trentino“ in traditionellen lokalen Desserts und Kuchen aus, herausragende Beispiele sind Strudel, Apfelkuchen und Apfelbeignets. In Sammlungen alter handschriftlicher Rezeptbücher, die bis ins Jahr 1500 zurückreichen (Stadtbibliothek Riva del Garda), werden viele verschiedene Sorten erwähnt, und die Äpfel „Mele del Trentino“ sind aufgrund ihrer Festigkeit, die sie auch nach dem Kochen behalten, sehr gut für Apfeltorten und -strudel geeignet (Sale e Pepe, 1997). Im Rezeptbuch *Dolcivicette* von Cameo und Paneangeli ist die „Torta di Mele del Trentino“ [„Mele del Trentino“-Torte] aufgeführt.

Die Großveranstaltung „Mela: Gusto con arte“ fand im Dezember 2005 im Palazzo Roccabruna statt. Sie diente dazu, das gastronomische, wissenschaftliche und historische/künstlerische Profil der Äpfel „Mele del Trentino“ hervorzuheben, und umfasste Vorschläge für ausschließlich auf diesen Äpfeln basierende „Slow Food“-Menüs. (*Il Tempo*, 2. Dezember 2005)

Bereits in den 1970er Jahren wurden in Trient wichtige Überlegungen zu den Merkmalen des „Mela del Trentino“ angestellt (*La mela, il frutto dal Volto umano: aspetti nutrizionali delle Mele del Trentino*, C. Sirtori, 1974).

Die „Mele del Trentino“ fanden auch häufig in Verbindung mit Sportarten (Basketball, Fußball, Kajaking, Radfahren) Erwähnung. (*Frutta del Trentino*, 1984; 1985)

„Mele del Trentino“ in den Medien: Die Äpfel „Mele del Trentino“ waren Gegenstand von Unterhaltungs-, Kultur-, Umwelt- und Kochsendungen in nationalen Fernsehsendern wie Unomattina (2011) (Lebensmittel und Wein – Qualität der Äpfel „Mele del Trentino“), Geo & Geo (2013) „Le mele del Trentino protagoniste a ‚Geo‘ su Rai3“ (hochwertige Äpfel), Lineaverde (2016) „La mela del Trentino: una storia lunga secoli“ (Verbindung zwischen Fruchtqualität und Klima), Verissimo (2012) „A Roma lo chef Pierri presenta un nuovo panino utilizzando mele del Trentino“. Im Jahr 2015 wiesen die Wirtschaftsseiten der Zeitung *Il Sole 24 Ore* auf den Ruf der Äpfel „Mele del Trentino“ als wichtigen Faktor für die Ausfuhr verarbeiteter Erzeugnisse hin.

Die klimatischen Bedingungen in dem Gebiet, in dem die Äpfel „Mele del Trentino“ angebaut werden, zeichnen sich durch ihre alpinen Eigenschaften, auch in niedrigeren Lagen, aus, was sich unmittelbar auf die Qualität des Erzeugnisses auswirkt.

Das alpine Klima ist geprägt durch kurze, kühle Sommer mit häufigen Gewittern und sehr harte, schneereiche Winter.

Die Temperaturen während der gesamten Vegetationsperiode sowie die Temperaturschwankungen und das Windsystem (Luftklarheit und Sonneneinstrahlung) sind die charakteristischen Merkmale des Klimas im Trentino, die die Qualität der Früchte beeinflussen können.

- Kühle Frühlingstemperaturen: Diese führen zu einer größeren Zellteilung und einem geringeren Wachstum der Zellvolumina. Die größere Anzahl von Zellwänden erhöht die Bissfestigkeit, wodurch aufgrund des höheren Prallheitsgrads und der größeren Druckfestigkeit (Biss) das charakteristische Gefühl von Knackigkeit vermittelt wird. Dieses Merkmal wurde durch einen zu Forschungszwecken eingesetzten Texturanalysator (TA-XTplus) nachgewiesen. (Corollaro et al., 2013)
- Kühle Sommertemperaturen bei Tag und Nacht: Dies bedeutet, dass in dem Gebiet weder tagsüber die Stilllegung der Photosynthese, die bei Temperaturen über 30° C auftritt (Kriedemann and Smart, 1971), noch nachts die Verlangsamung oxidativer Prozesse auftritt. Diese Phänomene würden den Säuregehalt verringern (ein Schlüsselement eines ausgewogenen, ansprechenden Geschmacks). Außerdem erhalten die kalten Nachttemperaturen die aromatischen Stoffe und Polyphenole.
- Niedrige Temperaturen während der Reifungsphase: Die Äpfel „Mele del Trentino“ sind auch in der Reifungsphase niedrigen Temperaturen ausgesetzt. Dadurch wird die Reifung verlangsamt, die Früchte verbleiben länger am Baum und die Ernte findet deutlich später statt, wodurch mehr mittels Photosynthese gebildete Stoffe akkumuliert werden können.
- Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht: Die erheblichen Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht ($T_{\max} - T_{\min} = 50\%$ oder mehr) begünstigen eine stärkere Hautfärbung, was die Verbraucher besonders wertschätzen, sodass sie bereit sind, für dieses ästhetische Merkmal auch mehr zu bezahlen.

- Windsystem: Im Trentino wehen starke Winde. Nebel und Dunst sind praktisch unbekannt, die Luft ist klarer und die Sonneneinstrahlung größer. Dadurch können mehr mittels Photosynthese gebildete Stoffe akkumuliert werden.

Die Erfahrung und Professionalität der Obstbauern sind entscheidend für die Erzeugung von hochwertigem Obst. Sie passen sich an die Besonderheiten des betreffenden Jahres an und verwenden Anbau- und Schnitttechniken, die auf der Tradition des Obstanbaus im Anbaugebiet beruhen. Daneben widmen sie der technologischen Innovation größte Aufmerksamkeit, um die maximale Sonnenexposition der Früchte zu fördern.

Verweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (www.politicheagricole.it), dort zunächst auf „Qualità“ klicken (oben in der Mitte des Bildschirms), dann links auf dem Bildschirm auf „Prodotti DOP IGP STG“ (g. U./g. g. A./g. t. S.-Erzeugnisse) und schließlich auf „Disciplinari di produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU).

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 72/12)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Bonnezeaux“

Referenznummer PDO-FR-A0926-AM02

Datum der Mitteilung: 14. November 2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet wird wie folgt geändert: „Sämtliche Erzeugungsschritte erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinde des Departements Maine-et Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018 umfasst: Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Thouarcé).

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des ‚Institut national de l’origine et de la qualité‘ eingesehen werden.“

Redaktionelle Änderung: Die neue Liste der Verwaltungseinheiten trägt den Gemeindefusionen oder anderen Änderungen der Verwaltungsgrenzen Rechnung, die seit Genehmigung der Spezifikation vorgenommen wurden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird diese Liste an die geltende Fassung des amtlichen Gemeindegrenzen angepasst, der jedes Jahr vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegeben wird. Die Ausdehnung des geografischen Gebiets bleibt dabei unverändert.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass zwecks besserer Information der Öffentlichkeit auf der Website des INAO (Institut national de l’origine et de la qualité) die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet einsehbar sind.

Nummer 6 des Einzigsten Dokuments über das geografische Gebiet wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel 1 Abschnitt IV Nummer 3 erhält die Liste der Gemeinden folgende Fassung:

„Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d’Anjou und Rablay-sur-Layon), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire, Saulgé-l’Hôpital und Vauchréten), Brossay, Chalonnnes-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chanzeaux und Valanjou), Denée, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Brigné), Les Garennes-sur-Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Tigné), Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Rochefort-sur-Loire, Saint-Melaine-sur-Aubance, Savennières, Soullaines-sur-Aubance, Terranjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d’Allençon) et Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay).“

Dadurch kann den verschiedenen Gemeindefusionen seit der letzten Fassung der Produktspezifikation Rechnung getragen werden. Die Ausdehnung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft bleibt dabei unverändert.

Nummer 9 des Einzigsten Dokuments zu den Zusatzbedingungen wird entsprechend geändert.

3. Agrarumweltbestimmungen

An Kapitel 1 Abschnitt VI Nummer 2 wird Folgendes angefügt: „Eine gepflegte spontan gewachsene oder angelegte Pflanzendecke zwischen den Rebzeilen ist vorgeschrieben; fehlt diese Pflanzendecke, so muss der Winzer den Boden so bearbeiten, dass spontanes Pflanzenwachstum kontrolliert wird, oder er muss den Einsatz von Biokontrollmitteln begründen, die von den für Weinbau zuständigen Behörden zugelassen wurden. Werden auf einer Parzelle Bioherbizide verwendet, dürfen keine anderen Herbizide eingesetzt werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung ergibt sich aus der derzeitigen Entwicklung der Verfahren der Winzer zur Förderung der Agrarökologie auf allen Rebflächen des Anjou. Sie spiegelt die zunehmende Berücksichtigung von Umweltbelangen in den technischen Verfahren wider. Durch Begrünung, mechanische Unkrautbekämpfung oder den Einsatz von Biokontrollmitteln bewirkt sie den rückläufigen Einsatz von chemischen Herbiziden. Diese Verringerung des Herbizideinsatzes soll die Böden der Rebflächen besser schützen und ihre natürlichen Funktionen (Fruchtbarkeit, Biodiversität, biologische Reinigung) erhalten. Dies trägt zur Qualität und Authentizität der Weine bei und stärkt die Identität der Weinbauregion.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

4. Veröffentlichung des Lesebeginns

In Kapitel 1 Abschnitt VII Nummer 1 Buchstabe a wird der Satz „Der Zeitpunkt des Beginns der Weinlese wird nach den Bestimmungen des Artikels D.645-6 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) festgesetzt.“ gestrichen.

Heute ist es nicht mehr erforderlich, den Zeitpunkt des Beginns der Weinlese festzusetzen, da die Winzer nun über eine breite Palette von Mitteln verfügen, mit denen sie die Reife der Trauben auf den Punkt genau bestimmen können. Jedem Winzer stehen privat oder kollektiv mehrere Produkte und Ausrüstungen zur Verfügung, mit denen er den optimalen Zeitpunkt genau ermitteln kann, um entsprechend den Produktionszielen auf jeder Parzelle mit der Weinlese zu beginnen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5. Gärkellerkapazität

In Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c erhält der Satz: „Jeder Winzer verfügt für die Weinbereitung über eine Gärkellerkapazität, die mindestens dem 1,4-fachen des durchschnittlichen Ertrags des Betriebs in den vorangegangenen fünf Jahren entspricht“ folgende Fassung: „Jeder Winzer verfügt über eine Gärkellerkapazität, die mindestens dem 1,4-fachen der durchschnittlich in den vorangegangenen fünf Jahren erzeugten Weinmenge entspricht.“

In der Produktspezifikation wird das Fassungsvermögen nicht als Volumen (ausgedrückt in hl oder m³) angegeben, sondern als Ertrag, d. h. ein Erntevolumen geteilt durch die Produktionsfläche (ausgedrückt z. B. in hl/ha). Durch die vorgeschlagene Änderung kann diese Inkohärenz der Mengenangaben korrigiert werden, ohne inhaltlich etwas zu ändern (Mindestvolumen bleibt das 1,4-fache der durchschnittlich in den vorangegangenen Jahren erzeugten Weinmenge).

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

6. Verbringung des Weins

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

7. Übergangsmaßnahme

Folgender Satz wird in Kapitel 1 Abschnitt XI angefügt: „Die Bestimmungen über die obligatorische gepflegte spontane oder angelegte Begrünung zwischen den Rebzeilen oder die Verpflichtung für den Beteiligten, den Boden zu bearbeiten oder Biokontrollmittel zur Bekämpfung des spontanen Pflanzenwuchses zu verwenden, gelten nicht für Rebparzellen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Spezifikation bereits bestanden oder deren Zeilenabstand höchstens 1,70 m beträgt.“

Durch die Übergangsmaßnahme werden die bestehenden Rebflächen nicht benachteiligt, deren gegenwärtige Anbauverfahren nicht den Agrarumweltvorschriften entsprechen. Bei sehr dicht stehenden Reben, d. h. bei einem Abstand zwischen den Zeilen von höchstens 1,70 m, können nämlich die Pflege einer Dauerbegrünung oder die Bodenbearbeitung technische Probleme aufwerfen (Mechanisierung, Material, Geräte). Bei niedrigen Reben erhöht die Begrünung außerdem das Risiko von Frühjahrsfrösten. Das Vorliegen einer Pflanzendecke stellt zudem eine Konkurrenz bei der Wasserversorgung dar, die mit zunehmender Pflanzendichte intensiver wird. Reben, die hingegen nach der Genehmigung der Spezifikation gepflanzt werden, müssen unabhängig von der Dichte und dem Zeilenabstand den dann bekannten, eingeführten Agrarumweltvorschriften entsprechen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. Führen von Registern

In Kapitel 2 Abschnitt II Nummer 3 wird das Wort „potenzieller“ durch das Wort „natürlicher“ ersetzt.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut aller Spezifikationen für das Gebiet Anjou Saumur wird die Formulierung „natürlicher Alkoholgehalt“ anstelle von Ausdrücken wie „potenzieller Alkoholgehalt“ oder „Alkoholgrad“ verwendet. Diese Änderungen verbessern die Lesbarkeit der Spezifikationen. Die Harmonisierung der Bestimmungen über das Führen von Registern vereinfachen die Abfassung des Plans für die Inspektion und Kontrolle dieser Register.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

9. Wichtigste zu kontrollierende Aspekte

Kapitel 3 wurde überarbeitet, um die Formulierung der wichtigsten Punkte, die in den Spezifikationen für das Gebiet Anjou Saumur zu kontrollierend sind, kohärenter zu machen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Bonnezeaux

2. Art der geografischen angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des weines/der weine

Es handelt sich um Stillweine, die aus überreif geernteten Trauben gewonnen werden. Sie sind kräftig und ausgesprochen lieblich. Gleichzeitig weisen sie komplexe Fruchtaromen (von Trockenfrüchten und exotischen Früchten, weißen Blüten usw.) und eine sanft goldene, grün schimmernde Farbe auf.

Sie weisen folgende Merkmale auf:

Einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 15 %.

Einen Gehalt an gärfähigem Zucker (Glukose und Fruktose) nach der Gärung von mindestens 51 g/l.

Der minimale vorhandene Alkoholgehalt beträgt mindestens 11 % vol, bzw. 12 % vol bei Weinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von weniger als 19 %.

Der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Eine Anreicherung ist entsprechend der in der Produktspezifikation festgelegten Regeln zugelassen.

Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt.

Die Weine werden mindestens bis zum 15. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

Dichte

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Reihen dieser Reben darf maximal 2,50 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Reihe kleiner als 1 m sein. Bei Rebparzellen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4000, aber mindestens 3300 Stöcken pro Hektar darf für die Ernte die g. U. verwendet werden, sofern die Bestimmungen der Produktspezifikation über das Aufbinden und die Laubwandhöhe beachtet werden. Auf diesen Rebparzellen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen maximal 3 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile kleiner als 1 m sein.

Größe

Anbauverfahren

Die Reben werden spätestens am 30. April nach verschiedenen Erziehungsformen geschnitten, wobei höchstens 12 Augen am Stock bleiben dürfen. In dem phänologischen Entwicklungsstadium, das 11 oder 12 Blättern entspricht, beträgt die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres höchstens 10 pro Stock.

Ernte

Anbauverfahren

Die Trauben werden von Hand in mehreren Lesegängen geerntet.

Bewässerung

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist untersagt

b. Höchsterträge

30 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Sämtliche Erzeugungsschritte erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinde des Departements Maine-et Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018 umfasst: Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Thouarcé).

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des „Institut national de l'origine et de la qualité“ eingesehen werden.

7. Wichtigste keltertrauben

Chenin B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der zusammenhänge

1. Angaben zum geografischen Gebiet

a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das im Herzen des Weinbaugebiets Anjou gelegene geografische Gebiet beschränkte sich im Jahr 2018 allein auf die Teilgemeinde Thouarcé. Quer durch das Gebiet dieser im Departement Maine-et-Loire gelegenen Gemeinde verläuft der Fluss Layon. Auf der rechten Uferseite liegt der ganz oben auf einem steilen Hang angesiedelte Weiler „Bonnezeaux“. Der Name des Weilers „Bonnezeaux“ geht vermutlich auf eisenhaltige Quellen zurück.

Die Rebflächen befinden sich auf drei aneinander anschließenden Hängen mit Südwestlage: „La Montagne“, „Beauregard“ und „Fesles“, die gemeinsam einen 2800 m langen und 500 m breiten Streifen bilden. Das Gefälle dieser Hänge beläuft sich auf ca. 15 % bis 20 %; besonders steil ist es an der Westseite des „Beauregard“ sowie am mittleren Hügel, der seinen Namen „La Montagne“ („der Berg“) somit verdienstermaßen trägt und dessen Fuß sich unweit des Weilers „Petit Bonnezeaux“ befindet. Nördlich dieser drei abgegrenzten Hänge befindet sich ein leicht hügeliges Plateau mit einer durchschnittlichen Höhe von 90 Metern, während der Layon auf einer Höhe von 29 Metern fließt.

Das Grundgestein ist Teil der „Saint-Georges-sur-Loire-Kette“, bei der es sich um eine Schiefer-Sand-Formation handelt, die aus dem höherem Ordovizium bis zum Unterdevon stammt. Es ist – insbesondere auf dem „Fesles“-Hang – zuweilen von den, aus dem Cenomanium stammenden Kies-Lehm- oder Sand-Lehm-Schichten überzogen. Während der Schiefersockel durch die Erosion der Böden freigelegt wurde, sind die Sand- und Tonschichten auf der Rückseite des Hangs und auf dem Plateau noch erhalten. Hinzu kommt, dass die Böden in den für die Lese genau abgegrenzten Parzellen eine geringe Tiefe sowie einen sehr hohen Anteil an grobkörnigen, grau-grünlichen und zuweilen weinroten Elementen aufweisen. Ihre Wasserreserven belaufen sich auf weniger als 100 ml und ihre Drainagekapazität ist ausgezeichnet.

Im geografischen Gebiet herrscht ein gemäßigtes Seeklima und die Niederschlagsmenge ist gering, da es durch die höheren Höhenzüge von Choletais und Mauges vor der Feuchtigkeit des Meeres geschützt wird. Örtlich sind die Hänge dem hauptsächlich aus südwestlicher und westlicher Richtung kommenden Wind ausgesetzt. Die jährliche Niederschlagsmenge beläuft sich auf rund 550 bis 600 ml, während in den Höhenlagen des Choletais und der Mauges mehr als 800 ml erreicht werden. Während des Vegetationszyklus der Reben liegen die Niederschläge hier rund 100 ml unter dem Niederschlagsmittel des Departements. Die mediterrane Flora, die sich ausschließlich an diesen Hängen entwickelt, zeugt von dieser relativen Trockenheit und den Temperaturen, die höher sind als jene der umliegenden Gegenden.

b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die wahrscheinlich aus der Region Anjou stammende Rebsorte Chenin B hat in „Bonnezeaux“ ideale Wachstumsbedingungen vorgefunden. Die widerstandsfähige Rebsorte zeigt ihr Potenzial in Lagen, die von schwierigen Bodenbedingungen geprägt sind.

Die Winzer haben sehr schnell erkannt, dass es vorteilhaft ist, diese Sorte bei fortgeschrittener Reife nach besonderen Techniken zu lesen. Graf Odart erklärt in seinem Werk „Traité des cépages“ aus dem Jahr 1845: „Eine weitere Bedingung ist, dass die Lese erste bei Überreife stattfindet, etwa dem gegen Allerheiligen erreichten Reifegrad, wenn die durch den Regen aufgeweichte Haut in Fäulnis übergeht. Die Überreife ist daher von der Lese nicht wegzudenken. Jullien führt in seiner „Topographie de tous les vignobles connus“ von 1816 näher aus: „In den guten Lagen wird in mehreren Durchgängen gelesen; die ersten beiden Lesegänge, die ausschließlich aus den reifsten Trauben bestehen, ergeben die Weine, die ins Ausland gehen; die aus dem dritten Lesegang gewonnenen Weine werden im Land getrunken.“

Die von den Erzeugern im Laufe vieler Generationen angestellten Beobachtungen und Analysen haben den „Bonnezeaux“-Weinen eine Spitzenstellung innerhalb des Anjou eingebracht. Der englische Geograph William Guthrie (1708-1770) erläutert in der 1802 erschienenen Veröffentlichung „Universal Geography Improved“ („Neue universelle Geographie“): „Die Weine aus Anjou lassen sich in drei Klassen unterteilen. Jene der ersten Klasse werden in den Dörfern Faye, Saint-Lambert, Rablé, Maligny, Chavagne und Thouarcé gelesen, wo die Weinlage Bonnezeaux zu finden ist.“

Über den erstklassigen Ruf des Weinbaugebiets „Bonnezeaux“ besteht in allen nachfolgenden Epochen Einigkeit. Sein Aufschwung wird durch die Reblauskrise in erheblichem Maße gebremst, sodass dann nur noch ein lokaler Markt versorgt wird. Dass der inländische Markt zurückerobert werden kann und die Weine erneut jenseits der französischen Grenzen Absatz finden, verdankt sich der Tatkraft und der ehrlichen Arbeit der Erzeugergemeinschaft der „Bonnezeaux“-Weine, die Wert darauf legen, die Praxis der geringen Erträge und einer Sortierung in mehreren Durchgängen beizubehalten. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung („appellation d'origine contrôlée“) „Bonnezeaux“ wird am 6. November 1951 anerkannt.

2. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts

Diese Weine werden aufgrund der Kraft, durch die sie sich auszeichnen, geschätzt. Mit ihrem besonders lieblichen Aroma, das sie einem hohen Gehalt an gärfähigem Zucker verdanken, gehen komplexe Fruchtaromen (von Trockenfrüchten und exotischen Früchten, weißen Blüten usw.) einher, die sich anhand ihrer oftmals sanft goldenen, grün schimmernden Farbe nicht vermuten ließen. Durch das Gleichgewicht aus Säure, Alkohol und Geschmeidigkeit können die Weine ihre Komplexität im Laufe der Jahre noch ausbauen.

3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Dieses Weinbaugebiet fördert, dank seiner Steilhänge mit Südwestlage, der flachgründigen und steinigen Böden mit ihrem außergewöhnlichen Wärmeverhalten einen frühzeitigen Vegetationszyklus und eine vorzeitige Reifung der Rebsorte Chenin B. Die vorherrschenden Winde, denen die Hänge ausgesetzt sind, ermöglichen im Zusammenspiel mit einer sehr geringen Wasserversorgung der Reben auf den steinigen Böden eine Verdichtung der Beeren durch die für das Weinbaugebiet charakteristische Praxis, die Beeren am Rebstock welken bzw. trocknen zu lassen. Die Erzeuger haben es verstanden, sich diese Besonderheit zu eigen zu machen. In den äußerst geringen Erträgen zeigt sich, dass den Winzern vor allem die Qualität der Trauben am Herzen liegt.

Dank der an diesen Hängen spät erfolgenden Lese der Rebsorte Chenin B, in deren Rahmen das Lesegut in mehreren Durchgängen sortiert wird, sodass nur Trauben mit einem sehr hohen Reifegrad ausgewählt werden, konnten es die „Bonnezeaux“-Weine zu höchsten Ehren bringen. Die Geschichte und das Renommee der „Bonnezeaux“-Weine sind auf engste Weise mit jener der Anjou- und „Coteaux du Layon“-Weine verbunden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, das für die Weinbereitung und den Weinausbau abweichend festgelegt ist, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Maine-et-Loire auf der Basis des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018:

Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou und Rablay-sur-Layon), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire, Saulgé-l'Hôpital und Vauchrétiens), Brossay, Chalonnes-sur-Loire, Chaudfonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chanzeaux und Valanjou), Denée, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Brigné), Les Garennes-sur-Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Tigné), Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Rochefort-sur-Loire, Saint-Melaine-sur-Aubance, Savennières, Soullaines-sur-Aubance, Terranjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon) et Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay).

Kennzeichnung: Fakultative Angaben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

— Die fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße in der Höhe, in der Breite und in der Strichstärke höchstens doppelt so groß wie die der Zeichen des Namens der g. U.

Kennzeichnung Geographische Bezeichnung „Val de Loire“

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Schriftgröße der Zeichen für die geographische Bezeichnung „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Kennzeichnung Kleinere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt; – diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-9d4179cc-6768-4be5-bd1b-2e66d9483314

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 72/13)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Rosé d'Anjou“

Referenznummer PDO-FR-A1007-AM01

Datum der Mitteilung: 14. November 2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet wird wie folgt geändert: „Sämtliche Schritte zur Erzeugung der Weine, die die geschützten Ursprungsbezeichnungen (...) ‚Rosé d'Anjou‘ tragen dürfen, erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet folgender Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen (COG) von 2018 umfasst:

- Département Deux-Sèvres: Argenton-l'Église, Bouillé-Loretz, Brion-près-Thouet, Louzy, Mauzé-Thouarsais, Oiron, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Radegonde, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars, Tourtenay, Val en Vignes (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Bouillé-Saint-Paul und Cersay);
- Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou, Rablay-sur-Layon und Thouarcé), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brézé, Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrétiens), Brossay, Cernusson, Chacé, Chalonnnes-sur-Loire, Champocé-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Denée, Denezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Brigné, Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Meigné, Montfort, Saint-Georges-sur-Layon und Les Verchers-sur-Layon), Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Les Garennes sur Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Gennes-Val-de-Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thourel), Huillé, Ingrandes-Le Fresne sur Loire (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Ingrandes), Jarzé Villages (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Cerqueux-sous-Passavant, La Fosse-de-Tigné, Nueil-sur-Layon, Tancoigné, Tigné, Trémont und Vihiers), Mauges-sur-Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Saint-Cyr-en-Bourg, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Saumur, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Souzay-Champigny, Terranjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon), Tuffalun (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Ambillou-Château, Louerre und Noyant-la-Plaine), Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay), Varennes-sur-Loire, Varrains, Vaudelnay, Villevêque;
- Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay, Les Trois-Moutiers.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des ‚Institut national de l'origine et de la qualité‘ (INAO) eingesehen werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Redaktionelle Änderung: Die neue Liste der Verwaltungseinheiten trägt den Gemeindefusionen oder anderen Änderungen der Verwaltungsgrenzen Rechnung, die seit Genehmigung der Spezifikation vorgenommen wurden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird diese Liste an die geltende Fassung des amtlichen Gemeindeflüssels angepasst, der jedes Jahr vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegeben wird. Die Ausdehnung des geografischen Gebiets bleibt dabei unverändert.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass zwecks besserer Information der Öffentlichkeit auf der Website des INAO die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet einsehbar sind.

Nummer 6 des Einzigen Dokuments über das geografische Gebiet wird entsprechend geändert.

2. Abgegrenztes Parzellegebiet

In Kapitel 1 Abschnitt IV Nummer 2 der Produktspezifikation wird nach der Datumsangabe „5. September 2007“ die Angabe „19. Januar 2017“ eingefügt.

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt aufgenommen werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Produktionsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die in Rede stehende geschützte Ursprungsbezeichnung eignen.

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 der Produktspezifikation wird die Datumsangabe „4. September 1996“ durch die Datumsangabe „4. und 5. September 1996“ ersetzt.

Mit dieser Änderung wird das Datum der Tagung der einzelstaatlichen Stelle berichtigt, in deren Verlauf das abgegrenzte Parzellegebiet genehmigt wurde.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

3. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel 1 Abschnitt IV Nummer 3 wird die Liste der Gemeinden wie folgt ersetzt:

- Departement Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- Departement Loire-Atlantique: Ancenis, Le Loroux-Bottreau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Anetz), Vallet;
- Departement Maine-et-Loire: Orée d'Anjou (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Saint-Laurent-des-Autels), Saint-Martin-du-Fouilloux.

Dadurch kann den verschiedenen Gemeindefusionen seit der letzten Fassung der Produktspezifikation Rechnung getragen werden. Die Ausdehnung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft bleibt dabei unverändert.

Nummer 9 des Einzigen Dokuments über die zusätzlichen Bedingungen wird entsprechend geändert.

4. Agrarumweltbestimmung

In Kapitel 1 Abschnitt VI wird unter Punkt 2 Folgendes hinzugefügt: „Eine gepflegte, spontan gewachsene oder angelegte Begrünung zwischen den Rebzeilen ist vorgeschrieben; fehlt diese Begrünung, so muss der Winzer den Boden so bearbeiten, dass spontanes Pflanzenwachstum kontrolliert wird, oder er muss den Einsatz von Biokontrollmitteln begründen, die von den für Weinbau zuständigen Behörden zugelassen wurden. Werden auf einer Parzelle Bioherbizide verwendet, dürfen keine anderen Herbizide eingesetzt werden.“

Diese Änderung ergibt sich aus der derzeitigen Entwicklung der Verfahren der Winzer zur Förderung der Agrarökologie auf allen Rebflächen des Anjou. Sie spiegelt die zunehmende Berücksichtigung von Umweltbelangen in den technischen Verfahren wider. Die Förderung von Begrünung, mechanischer Unkrautbekämpfung oder dem Einsatz von Biokontrollmitteln bewirkt, dass weniger chemische Herbizide eingesetzt werden. Diese Verringerung des Herbizideinsatzes soll die Böden der Rebflächen besser schützen und ihre natürlichen Funktionen (Fruchtbarkeit, Biodiversität, biologische Reinigung) erhalten. Dies trägt zur Qualität und Authentizität der Weine bei und stärkt die Identität der Weinbauregion.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5. Veröffentlichung des Lesebeginns

In Kapitel 1 Abschnitt VII Nummer 1 Buchstabe a wird der Satz „Der Zeitpunkt des Beginns der Weinlese wird nach den Bestimmungen des Artikels D.645-6 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) festgesetzt“ gestrichen.

Heute ist es nicht mehr erforderlich, den Zeitpunkt des Beginns der Weinlese festzusetzen, da die Winzer nun über eine breite Palette von Mitteln verfügen, mit denen sie die Reife der Trauben auf den Punkt genau bestimmen können. Jedem Winzer stehen mehrere privat oder kollektiv gehaltene Produkte und Ausrüstungen zur Verfügung, mit denen er den optimalen Zeitpunkt genau ermitteln kann, um entsprechend den Produktionszielen auf jeder Parzelle mit der Weinlese zu beginnen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

6. **Zuckergehalt**

In Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Punkt c werden nach den Worten „Die Weine weisen“ die Worte „nach der Gärung“ eingefügt.

Diese Änderung wird vorgenommen, um jegliche Verwechslung mit dem Zuckergehalt vor der Gärung zu vermeiden, denn es ist wichtig, klarzustellen, dass dieser Gehalt nach der Gärung überprüft werden muss.

Das Einzige Dokument wird unter Nummer 4 entsprechend geändert.

7. **Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug**

In Abschnitt IX Kapitel 1 Nummer 1 Buchstabe d wird folgender Absatz eingefügt: „Für die Erzeugung (...) der aus den Rebsorten Grolleau Noir N und Grolleau Gris G gewonnenen Roséweine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Rosé d’Anjou‘ tragen dürfen, sind Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug bis zu einer teilweisen Konzentrierung von 10 % der derart angereicherten Mengen zulässig.“

Diese Änderung erfolgt aufgrund von Versuchen, die anhand verschiedener Jahrgänge durchgeführt wurden; hierbei zeigte sich, dass sich das Verfahren der Umkehrosmose nicht negativ auf die Weine auswirkt, sofern das Ausgangserzeugnis entsprechend geeignet ist und über ein gutes Qualitätspotenzial verfügt, der Konzentrationsgrad maximal 10 % erreicht und die Anreicherung auf einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % begrenzt wird. In Jahren, in denen klimatische Widrigkeiten auftreten, kann das Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug eingesetzt werden, um eine ausgewogene Zusammensetzung des Mosts sicherzustellen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. **Fassungsvermögen der Tanks**

In Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Punkt e) wird der Satz „Jeder Betreiber verfügt über eine Gärkellerkapazität, die mindestens dem 1,4-fachen des durchschnittlichen Ertrags des Betriebs in den vorangegangenen fünf Jahren entspricht.“ durch folgenden Satz ersetzt: „Jeder Betreiber verfügt über für die Weinbereitung über eine Gärkellerkapazität, die mindestens dem 1,4-fachen der durchschnittlich in den vorangegangenen fünf Jahren erzeugten Weinmenge entspricht.“

In der Produktspezifikation wird das Fassungsvermögen nicht als Volumen (ausgedrückt in hl oder m³) angegeben, sondern als Ertrag, d. h. Erntevolumen geteilt durch die Produktionsfläche (ausgedrückt z. B. in hl/ha). Durch die vorgeschlagene Änderung kann diese Inkohärenz der Mengenangaben korrigiert werden, ohne inhaltlich etwas zu ändern (Mindestvolumen bleibt das 1,4-fache der durchschnittlich in den vorangegangenen Jahren erzeugten Weinmenge).

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

9. **Inverkehrbringen der Weine**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Im Rahmen einer Überarbeitung des Abschnitts zum Zusammenhang wurde die Anzahl der betroffenen Gemeinden aktualisiert (70 anstelle von 126 Gemeinden).

Nummer 8 des Einzigen Dokuments zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird entsprechend geändert.

11. Übergangsmaßnahme

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Folgender Satz wird in Kapitel 1 Abschnitt XI angefügt: „Die Bestimmungen über die obligatorische gepflegte spontane oder angelegte Begrünung zwischen den Rebzeilen oder die Verpflichtung für den Beteiligten, den Boden zu bearbeiten oder Biokontrollmittel zur Bekämpfung des spontanen Pflanzenwuchses zu verwenden, gelten nicht für Rebparzellen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Spezifikation bereits bestanden oder deren Zeilenabstand höchstens 1,70 m beträgt.“

Durch die Übergangsmaßnahme werden die bestehenden Rebflächen nicht benachteiligt, deren gegenwärtige Anbauverfahren nicht den Agrarumweltvorschriften entsprechen. Bei sehr dicht stehenden Reben, d. h. bei einem Abstand zwischen den Zeilen von höchstens 1,70 m, können nämlich die Pflege einer Dauerbegrünung oder die Bodenbearbeitung technische Probleme aufwerfen (Mechanisierung, Material, Geräte). Bei niedrigen Reben erhöht die Begrünung außerdem das Risiko von Frühjahrsfrösten. Das Vorliegen einer Pflanzendecke stellt zudem eine Konkurrenz bei der Wasserversorgung dar, die mit zunehmender Pflanzendichte wächst. Reben, die hingegen nach der Genehmigung der Spezifikation gepflanzt werden, müssen unabhängig von der Dichte und dem Zeilenabstand den eingeführten und bekannten Agrarumweltvorschriften entsprechen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

12. Führung von Aufzeichnungen

In Kapitel 2 Abschnitt II Nummer 3 wird das Wort „potenzieller“ durch das Wort „natürlicher“ ersetzt.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut aller Spezifikationen für das Gebiet Anjou-Saumur wird die Formulierung „natürlicher Alkoholgehalt“ anstelle von Ausdrücken wie „potenzieller Alkoholgehalt“ oder „Alkoholgrad“ verwendet. Diese Änderungen verbessern die Lesbarkeit der Spezifikationen. Die Harmonisierung der Bestimmungen über das Führen von Registern vereinfachen die Abfassung des Plans für deren Inspektion und Kontrolle.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

13. Wichtigste zu kontrollierende Aspekte

Kapitel 3 Teil A wurde überarbeitet, um die Hauptpunkte, die in den Spezifikationen für das Gebiet Anjou-Saumur zu kontrollieren sind, kohärenter zu formulieren.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Rosé d'Anjou

2. Art der geografischen angebe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des weines/der weine

Die Weine sind stille Roséweine. Sie besitzen die folgenden Analysemerkmale:

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9,50 % auf.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an gärfähigem Zucker (Glukose und Fruktose) von mindestens 7 g pro Liter auf.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12 % vol nicht überschreiten.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt; dessen ungeachtet darf der Gehalt an flüchtiger Säure bei unverpackten Weinpartien, die die Kennzeichnung „primeur“ oder „nouveau“ tragen dürfen, höchstens 10,2 Milliäquivalent pro Liter betragen.

Die Weine enthalten höhere oder niedrigere Mengen an gärfähigem Zucker und ihre Süße ist stärker oder schwächer ausgeprägt. Ihr Aroma ist intensiv und unterstreicht die Besonderheiten der jeweils verarbeiteten Rebsorten. Der fruchtige Charakter (von Pfirsich, Erdbeere, Zitrusfrüchten usw.) ist jedoch prägend. Am Gaumen zeigen sie eine gelungene Balance von Frische und Rundheit. Ihr Abgang ist intensiv.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Pflanzdichte - Abstände zwischen den Rebzeilen

Anbaupraktiken

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 2,50 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile kleiner als 1 m sein. Bei Rebparzellen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4000, aber mindestens 3300 Stöcken pro Hektar darf für die Ernte die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden, sofern die Bestimmungen der Produktspezifikation über das Aufbinden und die Laubwandhöhe beachtet werden. Auf diesen Rebparzellen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen maximal 3 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile kleiner als 1 m sein.

Vorschriften zu Schnitt und Aufbinden der Rebe

Anbaupraktiken

Die Weinreben werden spätestens am 30. April nach verschiedenen Erziehungsformen geschnitten. Hierbei sind die Bestimmungen der Produktspezifikation zu beachten, die für jede Rebsorte die pro Stock sowie pro einjährigem Trieb höchstens zulässige Augenzahl vorgeben.

Die Höhe der aufgebundenen Laubwand beträgt mindestens das 0,6-fache des Zeilenabstands. Gemessen wird sie zwischen der unteren Belaubungsgrenze, die sich mindestens 0,40 m über dem Boden befinden muss, und der oberen Schnittgrenze, die sich mindestens 0,20 m oberhalb des obersten Heftdrahtes befinden muss.

Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4000, aber mindestens 3300 Stöcken pro Hektar müssen außerdem die folgenden Regeln für das Aufbinden beachtet werden: die Höhe des Anbindepfahls beträgt 1,90 m über dem Boden; es gibt mindestens 4 Heftdrahtetagen; der oberste Heftdraht befindet sich 1,85 m über dem Boden.

Bewässerung

Anbaupraktiken

Die Bewässerung ist untersagt.

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Einsatz von önologischer Holzkohle ist, sowohl als solcher als auch in Zubereitungen eingemischt, unzulässig.

Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12 % vol nicht überschreiten.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

b. Höchstträge

75 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Sämtliche Erzeugungsschritte der Weine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung „Rosé d'Anjou“ tragen dürfen, erfolgen im geografischen Gebiet statt, das das Gebiet der folgenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018 umfasst:

- Departement Deux-Sèvres: Argenton-l'Église, Bouillé-Loretz, Brion-près-Thouet, Louzy, Mauzé-Thouarsais, Oiron, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Radegonde, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars, Tourtenay, Val en Vignes (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Bouillé-Saint-Paul und Cersay);

- Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou, Rablay-sur-Layon und Thouarcé), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brézé, Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrézien), Brossay, Cernusson, Chacé, Chalennes-sur-Loire, Champtocé-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Denée, Denezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Brigné, Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Meigné, Montfort, Saint-Georges-sur-Layon und Les Verchers-sur-Layon), Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Les Garennes sur Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Gennes-Val-de-Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé, Ingrandes-Le Fresne sur Loire (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Ingrandes), Jarzé Villages (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Cerqueux-sous-Passavant, La Fosse-de-Tigné, Nueil-sur-Layon, Tancoigné, Tigné, Trémont und Vihiers), Mauges-sur-Loire (ehemals Gebiete der Teilgemeinden La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Saint-Cyr-en-Bourg, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Saumur, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Souzay-Champigny, Terranjou (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon), Tuffalun (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Ambillou-Château, Louerre und Noyant-la-Plaine), Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Teilgemeinden Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay), Varennes-sur-Loire, Varrains, Vaudelnay, Villevêque;
- Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay, Les Trois-Moutiers.

7. Wichtigste keltertrauben

Gamay N
 Cot N – Malbec
 Grolleau Gris G
 Grolleau N
 Cabernet Franc N
 Cabernet-Sauvignon N
 Pineau d'Aunis N

8. Beschreibung des zusammenhangs bzw. der zusammenhänge

1. Angaben zum geografischen Gebiet

a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet umfasst zwei große geologische Gefüge, in denen die Rebflächen jeweils hauptsächlich an Flusshängen sowie auf einigen Hochplateaus liegen: Im Westen schließt das präkambrische und paläozoische Grundgebirge an das Armorikanische Massiv an; im Osten überdeckt das mesozoische und känozoische Grundgestein des Pariser Beckens das ältere Grundgebirge. Diese geologische Besonderheit macht den Unterschied zwischen dem von Schiefervorkommen und insbesondere dem Schieferabbau geprägten westlichen Teil des geografischen Gebiets – von den Einheimischen auch „schwarzes Anjou“ genannt – und dem östlichen Teil des geografischen Gebiets aus, für das die Vorkommen an Kalkuffgestein (Saumur) kennzeichnend sind und das im lokalen Volksmund als „Anjou blanc“ (weißes Anjou) bezeichnet wird.

Im Jahr 2018 umfasste das historisch mit der Provinz Anjou verbundene geografische Gebiet hauptsächlich die südliche Hälfte des Départements Maine-et-Loire (70 Gemeinden), sowie die nördlichen Randgebiete der Départements Deux-Sèvres (14 Gemeinden) und Vienne (neun Gemeinden).

Die Böden der Parzellen, die für die Weinlese genau abgegrenzt sind, stammen aus verschiedenen geologischen Formationen. Obgleich sie große Unterschiede aufweisen, handelt es sich insgesamt um überwiegend karge Böden mit mäßigen Wasserreserven. Darüber hinaus haben sie ein günstiges Wärmeverhalten.

Das geografische Gebiet profitiert von einem gemäßigten ozeanischen Klima mit recht geringen Temperaturschwankungen. Ursächlich hierfür ist sowohl die relative Nähe des Atlantischen Ozeans als auch der Einfluss der Loire und ihrer Nebenflüsse, die wärmeregulierend wirken, sowie ferner die Hanglage der Rebflächen. Nicht umsonst spricht man auch von der „Milde des Anjou“ – eine Redewendung, die sich insbesondere im Laufe des Winters, des langen Frühlings und des Herbstes bewahrheitet, während im Sommer häufig Hitzeperioden auftreten. Die Hänge mit nordwestlicher/südöstlicher Ausrichtung schützen vor den häufig feuchten Westwinden. Dadurch ist die Niederschlagsmenge in dem geografischen Gebiet gering. Durch die höheren Höhenzüge von Choletais und Mauges wird es vor der Feuchtigkeit des Meeres geschützt und profitiert von Föhnwinden. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 585 ml, während sie im Choletais knapp 800 ml erreicht.

b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Bestehen von Rebflächen im Anjou ist seit dem 1. Jahrhundert nach Christi kontinuierlich belegt. Die Rebe gedeiht in diesem Gebiet, wie einige Zeilen aus einem Gedicht von Apollonius (6. Jahrhundert) beweisen: „Nicht fern von der Bretagne liegt eine auf einem Felsen errichtete Stadt, von Ceres und Bacchus verwöhnt, mit dem aus dem Griechischen abgeleiteten Namen Andegava (Angers).“ Auch wenn das Weinbaugebiet von Angers sich das gesamte Mittelalter hindurch weiterentwickelt und unter dem Schutz der Klöster auf die Loire-Ufer und das Umland von Angers ausweitet, erwarb es seinen Ruf vor allem ab dem 12. und 13. Jahrhundert. Durch die Ausstrahlung des Königreichs von Heinrich II. und Eleonore von Aquitanien konnte damals der „Wein aus dem Anjou“ auf die erlauchtesten Tafeln gelangen.

Ab dem 16. Jahrhundert erlebte die Erzeugung einen Aufschwung dank der Ankunft niederländischer Händler, die auf der Suche nach Weinen für ihr Land und ihre Kolonien waren. Die Holländer kauften große Mengen auf und der Handel war im 18. Jahrhundert zu einer solchen Blüte gelangt, dass der Fluss Layon, der das geografische Gebiet durchquert, kanalisiert wurde, um den Transport zu erleichtern. Indes weckt das hohe Ansehen der „Weine aus Anjou“ Begehrlichkeiten und die zahlreichen Steuern, die eingeführt werden (Schottenabgabe, Kistenabgabe, Verkostungsabgabe, Achter, Passierabgabe usw.), wirken sich verheerend auf den Handel aus. Schließlich führen die Verwüstungen durch die Vendée-Kriege zum vollkommenen Ruin des Weinbaugebietes. Der Wohlstand kehrt im Laufe des 19. Jahrhunderts zurück. Im Jahr 1881 belaufen sich die für den Weinbau genutzten Flächen auf 45 000 Hektar, von denen 1893 – nach der Reblausplage – 10 000 Hektar übrigbleiben.

Der „Anjou“ verdankt seine Bekanntheit im Wesentlichen der Erzeugung von Weißweinen, die aus der Rebsorte Chenin B gewonnen werden. Nach der Reblauskrise sollte jedoch der Anbau der Rebsorte Cabernet Franc N, sowie, etwas später, der Rebsorte Cabernet Sauvignon N, zügiger vorangetrieben werden. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts richtet sich die Weinbereitung hauptsächlich auf die Erzeugung von „Rouget“ aus, wie der vor Ort übliche Begriff für einen leichten, in Gaststätten konsumierten Wein, lautet; dies ist die erste Phase einer grundlegenden Veränderung des Weinbaus von Angers. Durch die Kombination mit den Rebsorten Grolleau N und Grolleau Gris G, die „blasse“ Weine mit schwach ausgeprägter Färbung ergeben, und gelegentlich den Rebsorten Gamay N und Pineau d'Aunis N, entwickelt sich eine umfangreiche Produktion emblematischer Rosé-Weine, die unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Cabernet d'Anjou“ und „Rosé d'Anjou“ bekannt und geschätzt sind. In der zweiten Phase dieses Veränderungsprozesses waren die Erfahrungen, die die Winzer bei der Bewirtschaftung dieser Gesamtheit an Pflanzen gewonnen hatten, von grundlegender Bedeutung. Die Beobachtung und die Analyse der optimalen Abstimmung zwischen Rebsorte und Anpflanzungsort, die Einschätzung des Erntepotenzials und die Beherrschung der Weinbereitungstechniken führten dazu, dass seit den 1960er Jahren die Erzeugung von Rotweinen zunahm.

2. *Informationen zur Qualität und den Eigenschaften der Produkte*

Bei den Roséweinen gibt es Unterschiede sowohl in der enthaltenen Menge an gärfähigem Zucker und als auch bei der Ausprägung ihrer Süße. Ihr Aroma ist intensiv und unterstreicht die Besonderheiten der jeweils verarbeiteten Rebsorten. Der fruchtige Charakter (von Pfirsich, Erdbeere, Zitrusfrüchte usw.) ist jedoch prägend. Am Gaumen zeigen sie eine gelungene Balance von Frische und Rundheit. Ihr Abgang ist intensiv.

3. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das Zusammenspiel aus einem nördlichen Weinbaugebiet in einer besonderen Naturlandschaft mit einem ausgesprochen milden Klima und einer einzigartigen Geologie und Bodenbeschaffenheit verleiht den Weinen ihren geschmacklichen Charakter, der durch seine Frische besticht.

Die Vielfalt der zum Weinbau genutzten Lagen mit ihren vielfältigen geologischen und pedologischen Gegebenheiten hat den Erzeugern die Möglichkeit gegeben, für jede Rebsorte, die sie durchgesetzt hat, die jeweils optimalen Entfaltungsbedingungen ausfindig zu machen. Dank der Beobachtungen und Analysen, die sie zur Entwicklung ihrer Reben anstellen, sind die Winzer in der Lage, die jeweils passenden Standorte zur Anlage der Rebflächen zu wählen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, das für die Bereitung und den Ausbau der Weine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung „Rosé d'Anjou“ tragen dürfen, abweichend festgelegt ist, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Basis des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018:

- Département Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- Département Loire-Atlantique: Ancenis, Le Loroux-Botttereau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Anetz), Vallet;
- Département Maine-et-Loire: Orée d'Anjou (ehemals Gebiet der Teilgemeinde Saint-Laurent-des-Autels), Saint-Martin-du-Fouilloux.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen durch die Angabe „Primeur“ oder „Nouveau“ ergänzt werden.

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß wie die der Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ist.

Der Name der g. U. kann im Einklang mit den Vorschriften der Produktspezifikation durch den geografischen Namen „Val de Loire“ ergänzt werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Die Verwendung des Begriffs „Cabernet“ oder die Angabe der Rebsorte Cabernet Sauvignon N oder Cabernet Franc N zur Aufmachung bzw. Benennung der Weine ist nicht zulässig.

Weine mit der Kennzeichnung „Primeur“ oder „Nouveau“ sind grundsätzlich mit einer Jahrgangsangabe zu versehen.

Auf dem Etikett der Weine darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt; - diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster geführte Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der g. U. nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-c7cad5d3-da9f-4088-aebd-c22f0626c5c3

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 72/14)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission veröffentlicht ⁽¹⁾.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„SOAVE“

Bezugsnummer: PDO-IT-A0472-AM05

Datum der Mitteilung: 2. Dezember 2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Formale Änderung

Hinsichtlich der Sorte „Classico“ wurde der Begriff „Untergebiet“ durch den Begriff „Spezifikation“ ersetzt.

Es handelt sich um eine formale Änderung zur Berücksichtigung des genauen Wortlauts im nationalen Gesetz.

Die formale Änderung betrifft Artikel 1 der Produktspezifikation und führt zu keiner Änderung des Einzigen Dokuments.

2. Formen der Reberziehung

Die Formen der Reberziehung wurden um die Doppelvorhang- und Pergola-Erziehung in sämtlichen Varianten erweitert.

Diese Änderung erfolgt aufgrund der notwendigen Anpassung der Produktspezifikation an die neue Entwicklungsdynamik modernerer und innovativerer Anbaumethoden (insbesondere der verschiedenen neuen Formen der Pergola-Erziehung) und der notwendigen Reaktion auf den Klimawandel aus agronomischer Sicht.

Die Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation und führt zu keiner Änderung des Einzigen Dokuments.

3. Rebendichte pro Hektar

Hinsichtlich der Rebendichte pro Hektar (mindestens 3 300) wurde der Verweis auf den Erlass vom 7. Mai 1998 gestrichen.

Es handelt sich um eine formale Änderung dahingehend, dass Neuanpflanzungen eine Mindestdichte von 3 300 Pflanzen pro Hektar aufweisen müssen.

Die formale Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation und führt zu keiner Änderung des Einzigen Dokuments.

4. Verwendung zusätzlicher geografischer Einheiten bei der Etikettierung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Soave“

Für die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Soave“ wird die Angabe zusätzlicher geografischer Einheiten gestattet, die kleiner sind als das Erzeugungsgebiet der betreffenden Bezeichnung, in diesem Erzeugungsgebiet liegen und in einer Liste aufgeführt sind, sofern das Erzeugnis separat zu Wein verarbeitet und in der jährlichen Meldung der Traubenproduktion entsprechend angegeben wird.

Durch die Angabe geografischer Einheiten mit besonderem Ansehen, die kleiner sind, in dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet liegen und nach gründlicher Zoneneinteilung benannt wurden, sollte die Herkunft des Weins besser erkennbar und folglich sein Zusammenhang mit dem Gebiet gestärkt werden.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und Abschnitt 1.9 – Weitere Bedingungen – des Einzigen Dokuments.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. Nennung des Weinbergs („Vigna“)

Bei der Bezeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Soave“, „Soave Classico“ und „Soave Colli Scaligeri“ kann der betreffende Weinberg („Vigna“) genannt werden, wenn ihm der entsprechende Ortsname folgt, die betreffende Fläche in der Weinbaukartei ausdrücklich genannt ist, die Weinbereitung, Verarbeitung und Aufbewahrung des Weins in getrennten Behältnissen erfolgt und diese Bezeichnung mit dem jeweils folgenden Ortsnamen sowohl bei der Traubenmeldung als auch in den Verzeichnissen und Begleitdokumenten genannt wird.

Durch die Möglichkeit der den nationalen Vorschriften entsprechenden Angabe des Weinbergs („Vigna“) auf dem Etikett, gefolgt von dem jeweiligen Ortsnamen oder der traditionellen Bezeichnung, können die betreffenden Unternehmen einzelne Weingüter intern aufwerten.

Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und führt zu keiner Änderung des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Soave

2. Art der geografischen angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des weins/der weine

„Soave“ (einschließlich „Soave Classico“ und „Soave Colli Scaligeri“)

Farbe: strohgelb, bisweilen mit Tendenz zum Grünlichen;

Geruch: charakteristisch mit intensivem und mildem Aroma;

Geschmack: trocken, mit mittlerem Körper und harmonisch, leicht bitter;

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 10,5 bei „Soave“ und 11 % bei „Soave Classico“ und „Soave Colli Scaligeri“;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15 g/l bei „Soave“ und 16 % g/l bei „Soave Classico“ und „Soave Colli Scaligeri“

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Soave Spumante“ (einschließlich „Soave Spumante Classico“ und „Soave Spumante Colli Scaligeri“)

Schaum: fein und lang anhaltend;

Farbe: strohgelb, bisweilen mit Tendenz zum Grünlichen, brillant;

Geruch: charakteristisch mit intensivem und mildem Aroma;

Geschmack: mit mittlerem Körper, harmonisch, leicht bitter in den Sorten „extra herb“ oder „herb“ oder „extra trocken“ oder „trocken“;

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 11;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

KEINE

b. Höchsterträge

Soave, Soave Spumante

15 000 Kilogramm Trauben pro Hektar

Soave Classico, auch Spumante. Soave Colli Scaligeri, auch Spumante

14 000 Kilogramm Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

A) Die für die Produktion von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Soave“ bestimmten Trauben müssen in dem Gebiet erzeugt werden, das vollständig oder teilweise das Gebiet der Gemeinden Soave, Monteforte d'Alpone, San Martino Buon Albergo, Mezzane di Sotto, Roncà, Montecchia di Crosara, San Giovanni Ilarione, San Bonifacio, Cazzano di Tramigna, Colognola ai Colli, Caldiero, Illasi e Lavagno in der Provinz Verona umfasst.

B) Die Trauben für die Herstellung des Weins „Soave“ Classico müssen in dem Gebiet erzeugt werden, das mit dem Ministerialerlass vom 23. Oktober 1931 (Amtsblatt Nr. 289 vom 16. Dezember 1931) anerkannt wurde und zum Teil das Gebiet der Gemeinden Soave und Monteforte d'Alpone umfasst.

C) Die für die Produktion von Weinen mit der Bezeichnung „Soave“ und der zusätzlichen Angabe des Untergebiets „Colli Scaligeri“ bestimmten Trauben müssen in dem Gebiet erzeugt werden, das vollständig oder teilweise das Gebiet der Gemeinden San Martino Buon Albergo, Lavagno, Mezzane, Illasi, Cazzano di Tramigna, Caldiero, Colognola ai Colli e Costeggiola di Soave, Monteforte d'Alpone, Montecchia di Crosara, Roncà und San Giovanni Ilarione umfasst.

7. Wichtigste keltertraubensorte(n)

Chardonnay B.

Garganega B.

Trebbiano di Soave B. - Trebbiano

8. Beschreibung des zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

Soave

Die mineralstoffhaltigen Böden wirken sich auf die Gärprozesse der Moste aus den Trauben Garganega und Trebbiano di Soave aus und verleihen den Weinen einen typisch würzigen Charakter. Die traditionellen Anbaumethoden nach der Form „Pergola Veronese“ sorgen für eine gute Reife und Gesundheit der Trauben und begünstigen so die Entwicklung von Aromen aus Mandeln und weißen Blüten, die sich in den Weinen wiederfinden. Der Soave mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung ist ein ausgewogener Wein mit einem Aroma aus exotischen Früchten, Zitrusfrüchten und Gewürzen; die Sorte Classico besitzt leicht mineralische Aromen, einen vollen und aromatischen Geschmack, der dem Wein bei mehrmonatiger Lagerung auf der Hefe vor der Abfüllung einen komplexen und abgerundeten Charakter verleihen kann. Das Gebiet wurde mit dem Königlichen Erlass von 1931 anerkannt; die kontrollierte Ursprungsbezeichnung mit dem Erlass von 1968.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Angabe zusätzlicher geografischer Einheiten

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Hinsichtlich des Namens und der Aufmachung der Weine „Soave“, „Soave Classico“ und „Soave Colli Scaligeri“ ist eine Bezugnahme auf die folgenden zusätzlichen geografischen Einheiten zulässig:

1. Brognoligo
2. Broia
3. Ca' del vento
4. Campagnola
5. Carbonare
6. Casarsa
7. Castelcerino
8. Castellaro
9. Colombara
10. Corte del Durlo
11. Costalta
12. Costalunga
13. Coste
14. Costeggiola
15. Croce
16. Duello
17. Fittà
18. Frosca
19. Foscario
20. Menini
21. Monte di Colognola
22. Monte Grande
23. Paradiso
24. Pigno
25. Ponsara
26. Pressoni
27. Ronca - Monte Calvarina
28. Rugate
29. Sengialta

30. Tenda
31. Tremenalto
32. Volpare
33. Zoppega

Link zur produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/14701>

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 72/15)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission veröffentlicht ⁽¹⁾.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„SOAVE SUPERIORE“

Bezugsnummer: PDO-IT-A0473-AM04

Datum der Mitteilung: 2. Dezember 2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Formelle Ergänzung

Beschreibung und Änderungsgründe

Beschreibung

Ergänzung der Bezeichnung „kontrollierte Ursprungsbezeichnung“ um „und garantierte“ („kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung“).

Grund

Es handelt sich um eine Korrektur eines Druckfehlers in der bisherigen Produktspezifikation zur korrekten Angabe des entsprechenden traditionellen Begriffs, den Italien zur Bezeichnung von Weinbauerzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung verwendet.

2. Formen der Reberziehung

Beschreibung und Änderungsgründe

Es wurden die Formen der Reberziehung um Doppelvorhang- und Pergola-Erziehung in all ihren Varianten erweitert, die maximale Belastung mit Augen pro Hektar angegeben und der Verweis auf den Ministerialerlass vom 11. Juli 2005 gestrichen, indem der Absatz:

„Für nach dem Inkrafttreten des Ministerialerlasses vom 11. Juli 2005 vorgenommene Anpflanzungen darf ausschließlich die einfache Spaliererziehung als Form der Reberziehung angewandt werden. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Produktspezifikation bereits bestehende Anpflanzungen dürfen die Reben nach der Anbauform ‚Pergola Veronese‘ mit traditionellem Schnitt erzogen werden, der eine Öffnung des Abstands zwischen den Reihen gewährleistet.“

durch folgenden Absatz ersetzt wurde:

„Die Reben dürfen in Spalier-, Doppelvorhang- oder Pergola-Erziehung in all ihren Formen angebaut werden, die eine Öffnung des Abstands zwischen den Reihen oder der Pflanzreihe und eine maximale Belastung von 50 000 Augen pro Hektar für alle Anbaumethoden gewährleisten.“

Gründe

Diese Änderung erfolgt aufgrund der notwendigen Anpassung der Produktspezifikation an die neue Entwicklungsdynamik modernerer und innovativerer Anbaumethoden (insbesondere der verschiedenen neuen Formen der Pergola-Erziehung) und der notwendigen Reaktion auf den Klimawandel aus agronomischer Sicht.

Die Änderung betrifft Artikel 4 Absatz 3 der Produktspezifikation und führt zu keiner Änderung des Einzigen Dokuments.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Verwendung zusätzlicher geografischer Einheiten bei der Etikettierung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Soave Superiore“

Beschreibung und Änderungsgründe

Beschreibung

Für die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Soave Superiore“ wird die Angabe zusätzlicher geografischer Einheiten gestattet, die kleiner sind als das Erzeugungsgebiet der betreffenden Bezeichnung, in diesem Erzeugungsgebiet liegen und in einer Liste aufgeführt sind, sofern das Erzeugnis separat zu Wein verarbeitet und in der jährlichen Meldung der Traubenproduktion entsprechend angegeben wird.

Gründe

Durch die Angabe geografischer Einheiten mit besonderem Ansehen, die kleiner sind, in dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet liegen und nach gründlicher Zoneneinteilung benannt wurden, sollte die Herkunft des Weins besser erkennbar und folglich sein Zusammenhang mit dem Gebiet gestärkt werden.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und Abschnitt 1.9 – Weitere Bedingungen – des Einzigsten Dokuments.

4. Angabe der Formen der Reberziehung

Beschreibung und Änderungsgründe

Beschreibung

Aufgrund der Erweiterung der Formen der Reberziehung wurde der Satz:

„Daher können die nach der klassischen Anbauform ‚Pergola Veronese‘ erzeugten historischen Reben aufgewertet werden, und im Falle neuer Anpflanzungen muss die Reberziehung im Spalier erfolgen.“

durch folgenden Satz ersetzt:

„Daher können die nach der klassischen Anbauform ‚Pergola Veronese‘ erzeugten historischen Reben mit ihren nachfolgenden Entwicklungen in Spalier- oder Doppelvorhang-Erziehung aufgewertet werden.“

Gründe

Es handelt sich um eine Folge der Erweiterung der Formen der Reberziehung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Produktspezifikation.

Die Änderung betrifft Artikel 9 der Produktspezifikation und führt zu keiner Änderung des Einzigsten Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Soave Superiore

2. Art der geografischen angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des weins/der weine

„Soave Superiore“, auch als *Riserva* und *Classico*

Die Weine besitzen eine strohgelbe, mitunter intensive Farbe, die auch grün und golden reflektieren kann, einen intensiven, unverkennbaren, blumigen Geruch, sind voll im Geschmack und leicht bitter. Bei im Holz gereiften Erzeugnissen kann der Geschmack noch intensiver und langanhaltender sein und Anklänge an Vanille enthalten.

Der Mindestgesamtalkoholgehalt beträgt 12 Volumenprozent (12,5 bei Riserva); der zuckerfreie Extrakt mindestens 19,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche oenologische Verfahren

KEINE

b. Höchstserträge

„Soave Superiore“; „Soave Superiore“ Riserva; „Soave Superiore“ Classico

70 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Die Trauben für die Herstellung des „Soave Superiore“ werden in einem Gebiet erzeugt, das vollständig oder teilweise das Gebiet der Gemeinden Soave, Monteforte d'Alpone, San Martino Buon Albergo, Mezzane di Sotto, Roncà, Montecchia di Crosara, San Giovanni Ilarione, Cazzano di Tramigna, Colognola ai Colli, Caldiero, Illasi und Lavagno in der Provinz Verona umfasst. Für die Herstellung des „Soave Superiore“ mit dem Zusatz Classico ist das Gebiet in Artikel 3 Buchstabe b der Produktspezifikation abgegrenzt. Die genaue Beschreibung der Grenzen des betreffenden Gebiets ist in Artikel 3 der Produktspezifikation festgelegt.

7. Wichtigste keltertraubensorte(n)

Chardonnay B.

Trebbiano di Soave B. - Trebbiano

Garganega B.

8. Beschreibung des zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

Soave Superiore

Der Mineralstoffgehalt in den Basaltböden des Gebiets wirkt sich auf besondere Weise auf die Gärprozesse der Moste aus den Trauben Garganega und Trebbiano di Soave aus und verleiht den Weinen einen typisch würzigen Charakter. Die traditionellen Anbaumethoden nach der Form „Pergola Veronese“ sorgen für eine gute Reife und Gesundheit der Trauben, die für den für dieses Erzeugnis typischen mäßig bis hohen Zuckergehalt bei ausgewogener Säure unerlässlich sind. Der Soave Superiore ist ein wichtiger Wein, der laut Spezifikation vor dem Verkauf zwecks Verbesserung seiner Aromastruktur und -entwicklung einer mehrmonatigen Veredelung bedarf.

9. Weitere wesentliche bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Abfüllung in dem Gebiet

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 müssen die Abfüllung oder Verpackung des Weins mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung „Soave Superiore“ uneingeschränkt im Verwaltungsgebiet der Provinz Verona erfolgen, wie in der Produktspezifikation vorgesehen, um die Qualität und das Ansehen zu erhalten sowie den Ursprung und die Wirksamkeit der Kontrollen zu garantieren.

Angabe Zusätzlicher Geografischer Einheiten

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Hinsichtlich des Namens und der Aufmachung der Weine „Soave Superiore“ und „Soave Superiore“ Classico ist eine Bezugnahme auf die folgenden zusätzlichen geografischen Einheiten zulässig:

1. Brognoligo
2. Broia
3. Ca' del vento
4. Campagnola
5. Carbonare
6. Casarsa
7. Castelcerino
8. Castellaro
9. Colombara
10. Corte del Durlo
11. Costalta
12. Costalunga
13. Coste
14. Costeggiola
15. Croce
16. Duello
17. Fittà
18. Frosca
19. Foscarino
20. Menini
21. Monte di Colognola
22. Monte Grande
23. Paradiso
24. Pigno
25. Ponsara
26. Pressoni
27. Ronca - Monte Calvarina

28. Rugate
29. Sengialta
30. Tenda
31. Tremenalto
32. Volpare
33. Zoppega

Link zur produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/14703>

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 72/16)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Dealurile Moldovei“

PGI-RO-A1591-AM01

Datum der Mitteilung: 14. November 2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Berichtigung des Namens einer verwendeten Keltertraubensorte

In der Spezifikation wird die Bezeichnung der Keltertraubensorte „Traminer aromat“ (aromatische/halbaromatische Sorte) berichtigt und der korrekte Name „Traminer alb“ eingetragen. Diese Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2. Änderung der Weinbauerträge

Die Spezifikation wird in Bezug auf die Weinbauerträge geändert, die angehoben werden. Diese Änderung ist erforderlich aufgrund des Einsatzes von Technologien und Ausrüstungen, die um mehr als 15 % höhere Erträge für den Vorlaufmost ermöglichen (automatische Weinbereiter und Gärbehältnisse mit kontrollierter Temperatur, die zu erheblich höheren Weinerträgen sowie zu einer qualitativen Verbesserung der Weine durch die Erhaltung und Steigerung ihres Aromaprofils führen).

Die Änderung ist auch deshalb notwendig, weil zur Verbesserung der Qualität der Weine önologische Stoffe wie ausgewählte Hefen und Extraktionsenzyme verwendet werden, um die Gärungs- und Nachgärungsprozesse besser zu steuern und die Aromenprofile der Weine und insbesondere die sekundären Aromen zu diversifizieren/erhalten.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

3. Ergänzung durch spezifische Verfahren für die Gewinnung von Roséweinen

Die Spezifikation wird durch Vorschriften für die Gewinnung von Roséweinen aus den Rebsorten Pinot gris und Traminer roz ergänzt. Dies ist notwendig, um den Verbraucherpräferenzen für aus diesen Sorten als Rosé bereitete Weine Rechnung zu tragen sowie aufgrund neuer Weinbereitungstechnologien, die die besonderen Merkmale dieser Sorten in der Rosé-Variante betonen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

4. Änderung einiger Vorschriften für die Anbauverfahren in dem Gebiet

Einige in dem Gebiet angewendete Anbauverfahren werden neu formuliert wie etwa die Ernte vor der Reifung, die von den Erzeugern vorgenommen wird, um eine angemessene Qualität der Ernte zu gewährleisten, und die Begrenzung der Mengen von Reben durch moderaten Düngemiteleinsatz, um die Erzeugung innerhalb der vorgegebenen Obergrenzen zu halten. Die Änderung berührt nicht das Einzige Dokument.

5. Ergänzung um Vorschriften für die Verarbeitung der Erzeugnisse außerhalb des Gebiets

Die Spezifikation wird durch Bestimmungen für die Verarbeitung der geernteten Trauben ergänzt, die in einer benachbarten Verwaltungseinheit stattfindet. Die Verarbeitung erfolgt somit entweder innerhalb derselben Verwaltungsgebietseinheit (Kreis Vaslui) oder in einer benachbarten Verwaltungsgebietseinheit, nämlich im Kreis Vrancea, damit die Rückverfolgbarkeit der Weinbauerzeugnisse gewährleistet ist.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

6. Neuformulierung von Etikettierungsvorschriften

In der Spezifikation werden einige das Etikettierungssystem betreffende Vorschriften geändert, um diese zu präzisieren und zu vereinfachen. Demnach kann die Etikettierung in jedweder Weise und unter Verwendung jeglicher gesetzlich zulässiger Materialien erfolgen, sofern die für die Weinkategorie mit der geografischen Angabe vorgeschriebenen Angaben im selben Sichtfeld angebracht werden.

7. Neuformulierung der Regeln für die Einstufung der gewonnenen Erzeugung

Die Spezifikation wird geändert, indem die Regeln für die Einstufung der gewonnenen Erzeugung neu formuliert werden. Dies erfolgt auf Wunsch der Erzeuger, weil bestimmte Qualitätsmerkmale für die gewonnenen Erzeugnisse mit geografischer Angabe nicht mehr gewährleistet sind.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Dealurile Moldovei

2. Art der geografischen angebe

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des weines/der weine

Analytische und organoleptische Merkmale – Weiß-/Roséweine

Die Weißweine sind grünlichgelb/goldgelb mit grünlichen (bei jungen Weinen) bzw. bernsteinfarbenen (nach mehrjähriger Lagerung) Reflexen, samtig, frisch und fruchtig.

Sie haben ein spezifisches Halbaroma von frisch geschnittenem Gemüsepaprika, sind frisch und fruchtig und weisen das spezifische Aroma von Akazienblüten auf. Es sind geschmeidige Weine mit langem Abgang, dem Duft von blühenden Weinreben, dem Geschmack von Brotkruste und frischer Butter, der Süße von Rosen, Walderdbeeren und vollreifen Trauben, dem Geruch von grünen Äpfeln und Basilikum, dem Aroma von reifen, saftigen Pfirsichen und bisweilen mit leichten Bittermandelnoten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	20,00
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	10,50
Mindestgesamtsäuregehalt	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	200

Analytische und organoleptische Merkmale – Rotweine

Die Rotweine sind kräftig und samtig, intensiv rot bis rubinrot, mit dem Duft von vollreifen roten Waldbeeren und Heidelbeeren und im Alter mit dem Aroma von schwarzen Rosinen, mit einem Bukett mit Anklängen von Veilchen oder Tabak, dem Duft von Himbeeren und Erdbeeren, leicht pfeffrigen Noten und im Alter mit feinen Noten von Vanille.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.)	20,00
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	10,50
Mindestgesamtsäuregehalt	4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Besondere önologische Verfahren

Anbaumerkmale und -methoden

Anbauverfahren

- Pflanzdichte: mindestens 2500 Rebstöcke/ha (Pflanzen auf mindestens 75 % der Rebfläche)
- Bewässerung: nur zulässig – mit Unterrichtung des ONVPV (Nationales Amt für Rebe und Wein) – in Dürrejahre, wenn der Wassergehalt des Bodens auf einer Tiefe von 100 cm auf 50 % der Feldkapazität absinkt; dabei sind angemessene Bewässerungsstandards zu beachten (400-600 m³/ha).
- Ernte vor der Reifung – Verringerung der Anzahl von Trauben zu Beginn der Reifezeit, wenn die potenzielle Produktionsmenge die nach der Spezifikation zulässigen Höchstmengen übersteigt.

b) Höchsterträge

für die Gewinnung von Weißweinen

22 000 kg Trauben je Hektar

für die Gewinnung von Rosé-/Rotweinen

20 000 kg Trauben je Hektar

für die Gewinnung von aromatischen/halbaromatischen Weinen

18 000 kg Trauben je Hektar

für die Gewinnung von Weißweinen

169,40 Hektoliter je Hektar

für die Gewinnung von Rosé-/Rotweinen

154,00 Hektoliter je Hektar

für die Gewinnung von aromatischen/halbaromatischen Weinen

140,00 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

1.1. Kreis Galați

- Gemeinde Bălăbănești mit den Dörfern Bălăbănești, Lungești, Bursucani, Cruceanu, Rădești, Zimbru
- Gemeinde Bălășești mit den Dörfern Bălășești, Ciurești, Ciureștii Noi, Pupezeni
- Gemeinde Cerțești mit den Dörfern Cerțești, Cârломănești, Cotoroia
- Stadt Târgu Bujor mit den Dörfern Moscu, Umbrărești.
- Gemeinde Băneasa mit den Dörfern Băneasa, Roșcani

- Gemeinde Fârțânești mit den Dörfern Fârțânești, Viile
- Gemeinde Jorăști mit den Dörfern Jorăști, Lunca, Zărnești
- Gemeinde Vârlezi mit den Dörfern Vârlezi, Crăiești
- Gemeinde Drăgușeni mit den Dörfern Drăgușeni, Adam, Căuiești, Fundeanu, Nicopole, Știețești, Ghinghești
- Gemeinde Smulți mit dem Dorf Smulți
- Gemeinde Corni mit den Dörfern Corni, Urlești, Măcișeni
- Gemeinde Foltești mit den Dörfern Foltești, Stoicani
- Gemeinde Măstăcani mit den Dörfern Măstăcani, Chiraftei
- Gemeinde Oancea mit den Dörfern Oancea, Slobozia Oancea
- Gemeinde Suceveni mit den Dörfern Suceveni, Rogojeni
- Gemeinde Vlădești mit den Dörfern Vlădești, Brănești
- Gemeinde Cavadinești mit den Dörfern Cavadinești, Comănești, Gănești, Vădeni
- Stadt Berești
- Gemeinde Berești-Meria mit den Dörfern Slivna, Aldești, Prodănești, Pleșa, Puricani, Onciu, Săseni, Berești-Meria, Balintești
- Gemeinde Nicorești mit den Dörfern Nicorești, Braniștea, Coasta Lupei, Dobrinești, Fântâni, Grozăvești, Ionășești, Mălureni, Piscu Corbului, Sârbi, Poiana, Vișina
- Gemeinde Cosmești mit den Dörfern Cosmești, Cosmești-Vale, Furcenii Vechi, Furcenii Noi, Satu Nou
- - Gemeinde Buciumeni mit den Dörfern Buciumeni, Tecucelu Sec, Vizurești, Hănțești
- Gemeinde Țepu mit den Dörfern Țepu, Țepu de Sus
- Gemeinde Barcea mit den Dörfern Barcea, Podoleni
- Gemeinde Ivești mit den Dörfern Ivești, Bucești
- Gemeinde Liești mit dem Dorf Liești
- Gemeinde Umbrărești mit den Dörfern Umbrărești, Torcești
- Gemeinde Drăgănești mit den Dörfern Drăgănești, Malu Alb
- Gemeinde Movileni mit dem Dorf Movileni
- Gemeinde Corod mit den Dörfern Corod, Blânzi, Brătulești, Cărpcești
- Gemeinde Matca mit dem Dorf Matca
- Gemeinde Grivița mit den Dörfern Grivița, Călmățui
- Gemeinde Costache Negri mit dem Dorf Costache Negri
- Gemeinde Fundeni mit den Dörfern Fundeni, Fundenii Noi, Lungoci, Hanu Conachi
- Gemeinde Nămolosa mit den Dörfern Nămolosa-Sat, Nămolosa, Crângeni
- Gemeinde Băleni mit dem Dorf Băleni
- Gemeinde Cuca mit dem Dorf Cuca
- Gemeinde Cudalbi mit dem Dorf Cudalbi
- Gemeinde Rediu mit dem Dorf Rediu
- Gemeinde Valea Mărului mit den Dörfern Valea Mărului, Mândrești
- Gemeinde Frumușița mit den Dörfern Frumușița, Ijdileni, Tămăoani
- Gemeinde Scânteiești mit den Dörfern Scânteiești, Fântânele
- Gemeinde Vânători mit den Dörfern Vânători, Odaia Manolache, Costi
- Gemeinde Tulucești mit den Dörfern Tulucești, Șivița, Tăiarea
- Gemeinde Pechea mit den Dörfern Pechea, Lupele

- Gemeinde Slobozia Conachi mit den Dörfern Slobozia Conachi, Izvoarele, Cuza Vodă
- Gemeinde Tudor Vladimirescu mit dem Dorf Tudor Vladimirescu
- Gemeinde Braniștea mit den Dörfern Braniștea, Vasile Alecsandri, Traian, Lozova
- Gemeinde Independența mit dem Dorf Independența
- Gemeinde Schela mit den Dörfern Schela, Negrea
- Gemeinde Smârdan mit den Dörfern Smârdan, Cișmele, Mihail Kogălniceanu
- Gemeinde Șendreni mit den Dörfern Movileni, Șendreni, Șerbeștii Vechi
- Gemeinde Piscu mit den Dörfern Piscu, Vameș

1.2. Kreis Vaslui

- Stadt Huși
- Gemeinde Duda-Epureni, die Dörfer Epureni, Duda, Bobești, Valea Grecului
- Gemeinde Pădureni, die Dörfer Pădureni, Văleni, Leoști, Ivănești, Rusca
- Gemeinde Tătărăni, die Dörfer Tătărăni, Crăsnășeni, Bălțați, Manțu, Stroiești
- Gemeinde Stănilești, die Dörfer Stănilești, Pogănești
- Gemeinde Bunești-Averești, die Dörfer Bunești, Averești, Armășeni, Tăbălăești, Plopi
- Gemeinde Arsura, die Dörfer Arsura, Fundătura, Pihnești
- Gemeinde Drânceni, die Dörfer Drânceni, Ghermănești, Rășești
- Gemeinde Boțești, die Dörfer Boțești, Gugești
- Gemeinde Banca, die Dörfer Banca, Stoiești, Sârbi, Țifu
- Gemeinde Fălcu, die Dörfer Fălcu, Bozia, Copăceana, Rânzești
- Gemeinde Blăgești, die Dörfer Blăgești, Igești, Sipeni
- Gemeinde Lunca Banului, die Dörfer Lunca Banului, Condrea, Oțetoaia, Lunca Veche, Răducani
- Gemeinde Albești, die Dörfer Albești, Crasna, Corni-Albești
- Gemeinde Crețești, die Dörfer Crețești, Satu Nou, Budești
- Gemeinde Dimitrie Cantemir, die Dörfer Hurdugi, Urlați, Gușței, Grumezoaia, Plotonești
- Gemeinde Oltenesti, die Dörfer Târzii, Oltenesti, Zgura, Curteni
- Gemeinde Roșiești, die Dörfer Roșiești, Valea lui Darie, Gara Roșiești
- Gemeinde Tutova, die Dörfer Tutova, Borodești, Sălceni, Pochidia
- Gemeinde Ivești, die Dörfer Ivești, Pogonești, Polocin
- Gemeinde Coroiesti, die Dörfer Coroiesti, Coroiestii de Sus, Movileni
- Gemeinde Pogana, die Dörfer Pogana, Bogești
- Gemeinde Perieni, die Dörfer Perieni, Ciocani, Crâng
- Gemeinde Iana, die Dörfer Iana, Hălărești, Recea, Siliștea
- Gemeinde Bogdănești, die Dörfer Bogdănești, Unțești
- Gemeinde Banca, die Dörfer Banca, Ghermănești, Stoiești
- Gemeinde Băcani, die Dörfer Băcani, Suseni, Vulpășeni
- Gemeinde Puiesti, die Dörfer Puiesti, Cetățuia, Lălești
- Gemeinde Bogdănița, das Dorf Bogdănița
- Gemeinde Alexandru Vlahuță, die Dörfer Alexandru Vlahuță, Ghicani, Mânzați, Ibănești
- Gemeinde Dănești, die Dörfer Dănești, Emil Racoviță

- Gemeinde Solești, die Dörfer Șerbotești, Boușori, Valea Silistei
- Gemeinde Văleni, die Dörfer Văleni, Ferești
- Gemeinde Zăpodeni, das Dorf Zăpodeni
- Gemeinde Ștefan cel Mare, die Dörfer Ștefan cel Mare, Călugăreni
- Gemeinde Ivănești, die Dörfer Ivănești, Coșești, Valea Oanei
- Gemeinde Laza, das Dorf Sauca
- Gemeinde Lipovăț, die Dörfer Lipovăț, Corbu
- Gemeinde Tanacu, die Dörfer Tanacu, Satu Nou, Muntenii de Sus
- Gemeinde Rebricea, das Dorf Rebricea
- Gemeinde Pungești, das Dorf Toporăști
- Gemeinde Muntenii de Jos, die Dörfer Muntenii de Jos, Mânjești
- Gemeinde Miclești, die Dörfer Miclești, Popești
- Gemeinde Dumești, das Dorf Dumești
- Gemeinde Delești, die Dörfer Delești, Cozmești, Hârsova
- Gemeinde Costesti, das Dorf Costesti
- Gemeinde Codăești, die Dörfer Codăești, Pribesti
- Gemeinde Bălteni, das Dorf Bălteni-Deal
- Stadt Vaslui, die Dörfer Moara Grecilor, Viișoara, Bahnari
- Gemeinde Zorleni, die Dörfer Zorleni, Simila, Popeni
- Gemeinde Găgești, die Dörfer Găgești, Peicani, Giurcani
- Gemeinde Vinderei, die Dörfer Vinderei, Docani, Obârșeni, Valea Lungă
- Gemeinde Viișoara, die Dörfer Viișoara, Văleni, Urdești, Dodești, Viltotești
- Gemeinde Vetrișoia, die Dörfer Vetrișoia, Bumbăta
- Gemeinde Șuletea, die Dörfer Șuletea, Rășcani, Fedești
- Gemeinde Murgeni, die Dörfer Murgeni, Cârja, Schineni
- Gemeinde Mălușteni, die Dörfer Mălușteni, Mânzătești, Țuțcani, Lupești, Ghireasca
- Gemeinde Grivița, die Dörfer Grivița, Trestiana, Odaia Bursucani
- Gemeinde Epureni, die Dörfer Epureni, Horga
- Gemeinde Berezeni, die Dörfer Berezeni, Rânceni, Mușata
- Gemeinde Hoceni, die Dörfer Hoceni, Deleni, Oțeleni, Șișcani
- Gemeinde Vutcani, die Dörfer Vutcani, Mălăiești

1.3. Kreis Neamț

- Gemeinde Bozieni mit den Dörfern Bozieni, Cuci

1.4. Kreis Bacău

- Gemeinde Săcuieni, das Dorf Săcuieni
- Gemeinde Prăjești, das Dorf Prăjeșt
- Gemeinde Traian, die Dörfer Traian, Bogdănești, Hertioana
- Gemeinde Tamași, die Dörfer Chetriș, Gioseni
- Gemeinde Horgești, die Dörfer Horgești, Sohodor
- Gemeinde Parincea, die Dörfer Parincea, Poieni
- Gemeinde Corbasca, die Dörfer Corbasca, Scărișoara, Rogoaza

- Gemeinde Tătăraști, die Dörfer Tătăraști, Gherdana, Drăgești
- Gemeinde Huruiеști, die Dörfer Huruiеști, Ocheni, Căpotești, Fundoaia
- Gemeinde Vultureni, die Dörfer Vultureni, Lichitișeni, Dădești, Godineștii de Jos
- Gemeinde Dealu Morii, die Dörfer Dealu Morii, Blaga, Căuia, Negulești, Calapodești
- Gemeinde Găiceana, die Dörfer Găiceana, Arini, Popești
- Gemeinde Răchitoasa, die Dörfer Răchitoasa, Buda, Burdusaci, Putini
- Gemeinde Motoșeni, die Dörfer Motoșeni, Cociu, Fântânele, Băclești, Chetreni, Poiana
- Gemeinde Glăvănești, die Dörfer Glăvănești, Frumușelu
- Gemeinde Podu Turcului, die Dörfer Podu Turcului, Sârbi, Lehancea, Căbești, Plopu, Bălănești
- Gemeinde Faraoani, das Dorf Faraoani
- Gemeinde Cleja, das Dorf Cleja
- Gemeinde Parava, die Dörfer Parava, Drăgușani
- Gemeinde Orbeni, die Dörfer Orbeni, Scurta
- Gemeinde Valea Seacă, die Dörfer Valea Seacă, Cucova
- Gemeinde Sascut, die Dörfer Sascut, Păncești, Contești, Sascut-Sat, Schineni
- Gemeinde Răcăciuni, das Dorf Răcăciuni

1.5. *Kreis Botoșani*

- Gemeinde Frumușica, die Dörfer Frumușica, Rădeni, Boscoteni, Viădeni-Deal
- Gemeinde Prăjeni, das Dorf Miletin
- Gemeinde Flămânzi, die Dörfer Flămânzi, Nicolae Bălcescu
- Gemeinde Hlipiceni, das Dorf Hlipiceni

1.6 *Kreis Iași*

- Gemeinde Cotnari, die Dörfer Cotnari, Iosupeni, Hodora, Lupăria, Cârjoaia, Bahluiu
- Gemeinde Ceplenița, die Dörfer Ceplenița, Buhalnița, Zlodica
- Gemeinde Scobinți, die Dörfer Scobinți, Bădeni, Zagavia, Fetești
- Gemeinde Belcești, die Dörfer Belcești, Liteni, Ulmi, Tansa, Munteni, Satu Nou
- Stadt Hârlău
- Gemeinde Deleni, die Dörfer Deleni, Maxut, Feredeni, Slobozia, Poiana
- Gemeinde Cucuteni, die Dörfer Cucuteni, Băiceni, Săcărești
- Gemeinde Todirești, die Dörfer Todirești, Băiceni
- Gemeinde Ruginoasa, die Dörfer Ruginoasa, Vascani
- Stadt Târgu Frumos
- Gemeinde Ion Neculce, die Dörfer Ion Neculce, Buznea, Dădești, Gănești, Prigoreni und Războieni
- Gemeinde Balș, die Dörfer Balș, Boureni, Coasta Măgurii
- Gemeinde Costești, die Dörfer Costești, Giurgești
- Gemeinde Brăești, die Dörfer Brăești, Albești, Cristești, Rediu
- Gemeinde Lungani, die Dörfer Lungani, Goești, Crucea, Zmeu
- Gemeinde Bălțați, die Dörfer Bălțați, Sârca, Valea Oilor
- Gemeinde Strunga, die Dörfer Strunga, Crivești
- Gemeinde Roșcani, die Dörfer Roșcani, Rădeni

- Gemeinde Trifești, das Dorf Trifești
- Gemeinde Andrieșeni, die Dörfer Andrieșeni, Glăvănești, Fântânele, Spineni
- Gemeinde Bivolari, die Dörfer Bivolari, Soloneț, Traian, Buruienești, Tabăra
- Gemeinde Țigănași, die Dörfer Țigănași, Cărniceeni, Stejarii, Mihail Kogălniceanu
- Gemeinde Probota, die Dörfer Probota, Perieni
- Gemeinde Vlădeni, die Dörfer Vlădeni, Alexandru cel Bun, Iacobeni
- Gemeinde Șipote, die Dörfer Șipote, Chișcăreni, Mitoc, Hălțeni, Iazu Nou, Iazu Vechi
- Gemeinde Plugari, die Dörfer Plugari, Onești, Borosoia
- Gemeinde Schitu Duca, die Dörfer Schitu Duca, Pocreaca, Slobozia, Satu Nou, Poiana, Dumitreștii Galății
- Gemeinde Prisăceni, die Dörfer Prisăceni, Moreni, Măcărești
- Gemeinde Costuleni, die Dörfer Costuleni, Covasna, Hilița, Cozia
- Gemeinde Comarna, die Dörfer Comarna, Osoi, Curagău, Stâncă
- Gemeinde Valea Lupului mit dem Dorf Valea Lupului
- Gemeinde Horlești, die Dörfer Horlești, Bogdănești
- Gemeinde Miroslava, die Dörfer Uricani, Miroslava, Vorovești, Balciu, Brătuleni, Cornești
- Gemeinde Ciurea, die Dörfer Ciurea, Hlincea
- Gemeinde Bârnova, die Dörfer Bârnova, Pietrăria, Cercu, Vișan, Păun
- Gemeinde Tomești, die Dörfer Tomești, Goruni, Chicerea, Vlădiceni
- Stadt Iași, Bezirke Bucium und Copou
- Gemeinde Movileni, die Dörfer Movileni, Potângeni, Iepureni
- Gemeinde Rediu, die Dörfer Rediu, Breazu, Tăutești, Horlești
- Gemeinde Aroneanu, die Dörfer Aroneanu, Șorogari, Rediu Aldei, Dorobanț
- Gemeinde Răducaneni mit den Dörfern Isaiia, Bohotin, Răducăneni, Roșu
- Gemeinde Moșna mit dem Dorf Moșna
- Gemeinde Cozmești mit den Dörfern Cozmești, Podolenii de Sus, Podolenii de Jos
- - Gemeinde Gorban mit den Dörfern Gorban, Gura Bohotin, Podu Hagiului

7. Wichtigste keltertraubensorte(n)

Traminer aromat alb B

Unirea B

Plăvaie B - Bălană, Plăvană, Poamă bălaie

Pinot Noir N - Blauer Spätburgunder, Burgund mic, Burgunder roter, Klävner Morillon Noir

Pinot noir N - Spätburgunder, Pinot nero

Bătută neagră N - Negru bătut, Zghihară neagră

Donaris B

Frâncușă B - Vinoasă, Mildweisser, Mustoasă de Moldova, Poamă creață

Furmint B - Furmin, Șom szalai, Szegszőlő

Golia B

Grasă de Cotnari B - Dicktraube, Grasă, Kövérszőlő

Negru Aromat N

Ozana B

Pinot Gris G - Affumé, Grau Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer
Zghihară de Huși B - Zghihară, Zghihară galbenă, Zghihară verde bătută
Aligoté B - Plant de trois, Plant gris, Vert blanc, Troyen blanc
Arcaș N
Aromat de Iași B
Băbească gri G
Balada N
Burgund Mare N - Grosser Burgunder, Grossburgunder, Blaufrankisch, Kekfrankos, Frankovka, Limberger
Busuioacă de Bohotin Rs - Schwarzer Muscat, Muscat violetovăi, Muscat violet cyperus, Tămâioasă violetă
Cadarcă N - Schwarzer Kadarka, Rubinroter Kadarka, Lugojană, Gâmză, Fekete budai
Chardonnay B - Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay
Codană N
Crâmpoșie B
Crâmpoșie selecționată B
Tămâioasă românească B - Rumänische Weihrauchtraube, Tamianka
Portugais Bleu N - Blauer Portugieser, Oporto, Portugieser,
Raluca B
Riesling de Rhin B - Weisser Riesling, White Riesling
Rkatiteli B - Dedali Rkatiteli, Korolioc Rkatiteli
Șarba B
Traminer Roz Rs - Rosetraminer, Savagnin roz, Gewürztraminer
Tămâioasă românească B - Busuioacă de Moldova, Muscat blanc à petits grains
Sauvignon B - Sauvignon verde
Fetească albă B - Păsărească albă, Poama fetei, Mädchentraube, Leányka, Leanka
Riesling italian B - Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling
Merlot N - Bigney rouge
Fetească neagră N - Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii
Muscat Ottonel B - Muscat Ottonel blanc
Fetească regală B - Königliche Mädchentraube, Königsast, Királyleányka, Dănășană, Galbenă de Ardeal
Cabernet Sauvignon N - Petit Vidure, Bourdeos tinto

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Angaben zum geografischen Gebiet

Es handelt sich um die größte Weinbauregion Rumäniens mit zahlreichen Rebflächen in dem überwiegend hügeligen Gebiet zwischen den Moldauischen Vorkarpaten, den Bogenkarpaten, dem Pruth-Tal und dem unteren Siret-Tal. Das abgegrenzte Gebiet umfasst die neun Weinbaugebiete Cotnari, Iași, Huși, Colinele Tutovei, Dealu Bujorului, Nicorești, Ivești, Covurlui und Zeletin. In diesen Weinbaugebieten liegen zudem acht unabhängige Weinbauzentren: Hlipiceni, Plugari und Probota im Norden, Vaslui im Zentrum, Grivița und Nămolosa im Süden sowie Bozieni und Răcăciuni im Westen der Region.

Das abgegrenzte Gebiet umfasst die Rebflächen von Hlipiceni (Kreis Botoșani) bis Smârdan (Kreis Galați). Das Ökoklima im Norden unterscheidet sich daher merklich von dem im Süden, was sich in der Quantität und Qualität der erzeugten Weine widerspiegelt.

Das Ökoklima mit starken Einflüssen aus Osteuropa weist eine Sonnenstrahlung mit relativ hohen Werten auf, während die Wasserressourcen gering sind.

Die hohe Sonnenstrahlung geht einher mit höheren Mehrjahresmittelwerten für die Blühtemperaturen (18,5 - 19,5 °C), die mittlere Temperatur im Juli (21,4 °C), die mittlere Höchsttemperatur im August (26,7 °C) usw.

Es gibt im Durchschnitt 214 frostfreie Tage und 183 Tage mit aktiven mittleren Tagestemperaturen; die Vegetationsperiode beträgt 171 Tage.

Im Winter werden mittlere Tiefstwerte von - 29,1 °C verzeichnet, die in Răcăciuni - 32,5 °C erreichen können.

Das Gebiet liegt auf einem Plateau; die Nivellierung der Oberfläche erfolgte auf monoklin nach Süd/Südost ausgerichteter Sedimentgestein aus dem Mio-Pliozän. Die Nivellierung der oberen Höhen durch Erosion begann im Post-Samartium von Nord nach Süd und setzte sich bis in die Post-Villafranca-Zeit fort. Parallel dazu erfolgten - ebenfalls von Nord nach Süd - eine vertikale Fragmentierung sowie eine ausgeprägte differenzielle Erosion, die ein ausgedehntes Cuesta-Relief (auf Sand- und Kalkstein aus dem Samartium) sowie eine Gliederung in vier Untertypen von Hochflächen hervorgebracht haben, die den drei Teilregionen Podișul Sucevei (Hochebene von Suceava), Câmpia Moldovei (Moldawische Ebene) und Podișul Bârladului (Bârlad-Hochebene mit zwei weiteren Untertypen) entsprechen.

In den Ausführungen zu Wein und Weinbau in seinem Werk „Descriptio Moldaviae“ schreibt der große rumänische Geschichtsschreiber und Gelehrte Dimitrie Cantemir: „Alle anderen Reichtümer des Bodens werden durch die in einem langen Landstreifen zwischen Cotnari und Dunăre aneinandergereihten edlen Weinberge übertroffen. Sie sind so fruchtbar, dass ein einziger Morgen (*Pogon* = 24 *Stânjani pătrați* (Quadratklafter)) häufig vier- bis fünfhundert Maß (*Măsuri*, 1 *Măsura* = 40 l) Wein hervorbringt ...“ oder „Der edelste Wein ist der von Cotnari... Ich wage zu behaupten, dass er edler und besser ist als die europäischen Weine ...“

Vor dem Auftreten der Reblaus wurden lokale Rebsorten gewonnen, wobei jedes Weinbaugebiet mit einfachen Anbaumethoden sein eigenes Rebsortensortiment zusammenstellte.

Archäologische Funde belegen, dass die Geto-Daker ausgedehnte mit Reben bepflanzte Flächen besaßen, die hauptsächlich in den hügeligen Vorkarpaten lagen.

Ab dem 14. Jahrhundert mehrten sich in historischen Dokumenten die Verweise auf den Weinbau. So schuf der Herrscher Alexander der Gute für die Weinberge von Cotnari die Ämter des *Paharnic* (Mundschenk) und des *Părcălab* (Burggraf).

Der ungarische Chronist Antal Verancsics (1504-1573) berichtet in seinem Werk „Descrierea Transilvaniei, Moldovei și a Țării Românești“ (Beschreibung Siebenbürgens, Moldawiens und der Walachei): „Überall erheben sich mit Reben bedeckte Hügel, und die Weine – mag man sie nun stark oder schwach, herb oder süß, weiß oder rot – sind so gut vom Geschmack und so edel von der Sorte, dass man die Falerner-Weine aus Campanien darüber vergisst und bei einem Vergleich ersteren den Vorzug gibt.“

Im Jahr 1646 schreibt der katholische Missionar Marcus Bandinus in seinen Ausführungen im „Codex Bandinus“: „Der gesamte südliche Teil von Moldawien bringt so viel Wein hervor, dass der Eimer (10 l) zur Weinlese zu vier Bani und im Winter zu sechs oder sieben Bani verkauft wird.“

Angaben zum Erzeugnis

Die in dem Gebiet erzeugten Weine umfassen ein breite Palette von trockenen bis süßen oder likörartigen Weinen, Weiß-, Rosé- und Rotweinen und bilden unter den rumänischen Weinen eine Einheit von ausgeprägter Eigenart.

Es handelt sich generell um leichte Weine ohne allzu hohe Extraktivität und mit einem moderaten Alkoholgehalt. Die Weine im Norden des Gebiets haben eine leichte Säure, während diejenigen aus dem mittleren Teil einen „Säure-Peak“ aufweisen. Dort kann die natürliche Säure (Weinsäure) in manchen Jahren einen Wert von 11 - 22 g/l erreichen, weshalb sich dieses Gebiet hervorragend für die Erzeugung von Qualitätsschaumweinen eignet. Was die Farbe der gewonnenen Weine anbelangt, so sind die Rotweine aus dem Norden des Gebiets blass, während diejenigen aus dem Süden eine intensive Färbung aufweisen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Vermarktungsbedingungen

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der geografischen Angabe kann auf dem Etikett durch die Angabe „Dealurile Hârlăului“, „Dealurile Iașilor“, „Dealurile Hușilor“, „Dealurile Tutovei“, „Dealurile Covurluiului“ oder „Terasele Siretului“ ergänzt werden, sofern die Trauben zu mindestens 85 % aus dem genannten Gebiet stammen.

Vorschriften für die Verarbeitung außerhalb des abgegrenzten Gebiets

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Keltertrauben, aus denen die Weine mit der geografischen Angabe gewonnen werden, können in der Verwaltungseinheit, in der sie geerntet werden, oder in der angrenzenden Verwaltungseinheit (Kreis) verarbeitet werden, selbst wenn letztere in dem abgegrenzten Gebiet einer benachbarten geografischen Angabe liegt. So dürfen die von einem Winzer in der Gebietseinheit des Kreises Vaslui geernteten Trauben im Gebiet der Verwaltungseinheit des Kreises Vrancea verarbeitet werden, sofern die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse gewährleistet ist.

Link zur produktspezifikation

http://onvpv.ro/sites/default/files/caiet_sarcini_ig_dl_moldovei_modif_cf_cererii_1427_14.06.2019_no_track_changes.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE